

24.06.2021

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

A Problem

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat mit dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz im Jahr 2020 für die kommunalen Haushalte eine Isolierung der corona-bedingten Schäden veranlasst und dies auch für die Haushalte 2021 so vorgesehen. Ziel war und ist es, die kommunale Handlungsfähigkeit, die sich auch in der Genehmigungsfähigkeit von Haushalten ausdrückt, in einer außergewöhnlichen Situation zu erhalten. Nach den ersten vorläufigen kommunalen Jahresabschlüssen ist dies für das Jahr 2020 eingetreten; dies gilt gleichermaßen für die Haushaltsplanungen 2021. Um den Kommunen auch für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2022 – angesichts weiterbestehender prognostischer Unsicherheiten bei der Planung von Erträgen und Aufwendungen – eine Isolation zu ermöglichen, bedarf es einer Gesetzesänderung. Gleichsam gilt dies für die zu erstellenden Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Des Weiteren ergibt sich für den Landesverband Lippe, dass sich dieser in einer äußerst angespannten finanziellen Situation befindet. Die generierten Erträge stammen zu einem großen Teil aus dem forstwirtschaftlichen Vermögen. Wie auch bei privaten Waldbauern ergeben sich angesichts von Hitzeperioden und Borkenkäferbefall Finanzschäden aus dem Wirtschaftswald. Vor diesem Hintergrund sind Anpassungen in den haushaltsrechtlichen Vorschriften angezeigt.

Darüber hinaus ergeben sich in weiteren kommunalrechtlichen Vorschriften Änderungsbedarfe, die zum Teil auf Praxiserfahrungen zurückzuführen sind. Ferner werden Änderungen in den Kommunalverfassungsgesetzen vorgenommen, um durch die Änderung von Fristen, beispielsweise bei Bauleitplanungen u.a., zu einer schnelleren Rechtssicherheit zu kommen.

B Lösung

1. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz

Angesichts weiterbestehender prognostischer Unsicherheiten über die Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie erhalten die Kommunen auch für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2022 die Erlaubnis, corona-bedingte Schäden in ihren Haushalten zu isolieren, um so die kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern. Mit dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz 2020 vorgetragene Erleichterungen in Bezug auf Nachtragssatzungen und Maßnahmen zur Liquiditätssicherung werden für das

Haushaltsjahr 2021 vorgetragen. Des Weiteren werden Vorschriften für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 ergänzt.

2. Gesetz über den Landesverband Lippe

Für die Finanzierung seiner Aufgaben ist der Landesverband Lippe auf die Erträge seines Vermögens angewiesen, das in großen Teilen aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie verpachteten oder vermieteten landwirtschaftlichen Flächen besteht. Über eigene Steuerquellen verfügt der Landesverband nicht.

Der Landesverband Lippe befindet sich in einer äußerst angespannten haushaltswirtschaftlichen Lage. Seit geraumer Zeit gelingt es ihm nicht mehr, seine Haushalte ausgeglichen zu gestalten. Der Landesverband ist deshalb gehalten, in den kommenden Jahren erhebliche Anstrengungen zur Identifizierung von Konsolidierungspotentialen zu unternehmen, seine Verwaltung effizient und kostengünstig zu strukturieren und seine Ertragsseite zu stärken. Wesentlich erschwert wird diese Aufgabe durch die gegenwärtig schwierige wirtschaftliche Situation der Forstwirtschaft, auf der ein erheblicher Teil der Erträge des Landesverbands beruht. Hitzeperioden, Dürre, Borkenkäferbefall, Starkregen-Ereignisse und zunehmende Stürme führen auch im Forstbestand des Landesverbands zu erheblichen Schäden und damit einhergehenden Ertragseinbrüchen.

Der Gesetzentwurf sieht – neben Anpassungen in der Verfasstheit des Landesverbandes Lippe – insbesondere das Schaffen eines Übergangszeitraumes im Zuge der Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement bis 2026 vor, in dem bei der Genehmigungsfähigkeit der jeweiligen Haushalte auf die Ausgeglichenheit von Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit abgestellt werden soll.

Darüber hinaus soll der Landesverband Lippe zur Erstellung eines Zukunftskonzeptes, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022, verpflichtet werden. Ziel des Zukunftskonzeptes ist es, die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Landesverbandes Lippe sicherzustellen und das Leistungsangebot zukunftsbezogen zu strukturieren. Das Zukunftskonzept tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes und stellt einen Bestandteil des Haushaltsplans dar.

3. Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFVG NRW, GV. NRW. 2018 S. 759) wurde die Gemeindeprüfungsanstalt mit zusätzlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Informationstechnologie betraut. In der Folge ist mit Blick auf die Regelungen zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für diese Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt Klarstellungsbedarf erkennbar geworden.

4. Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

Im Hinblick auf das Verhältnis zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Versorgungskassen besteht Regelungsbedarf in Bezug auf die Bedeutung und die nähere Ausgestaltung der Geschäftsführung für die Versorgungskassen durch den jeweiligen Landschaftsverband sowie die Ausgestaltung der wechselseitigen (Leistungs-)Beziehungen.

5. Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen

Es besteht ein Ergänzungsbedarf bezüglich der Übertragbarkeit von Aufgaben im Rahmen der Beihilfearbeitung in Kommunen.

6. Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

In Hinblick auf die Aufgaben der obersten Dienstbehörden und der Übertragbarkeit dieser Aufgaben in den Gemeinden und Gemeindeverbänden besteht Klarstellungsbedarf.

7. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW), Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO), Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) und Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Es besteht Bedarf, im Interesse einer gesteigerten Rechtssicherheit die in den Kommunalverfassungsgesetzen geregelten Rügefristen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der jeweiligen Gesetze gegen Ortsrecht anzupassen: Die bisher vorgesehenen Fristen werden von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt. In der Folge wird in den jeweiligen Gesetzen eine Übergangsregelung verankert.

Das vorliegende Artikelgesetz wird darüber hinaus genutzt, um bisher geregelte Schriftformerfordernisse durch eine Textform nach § 126b BGB zu ersetzen. Ferner werden notwendige redaktionelle Anpassungen der Verweise auf das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vorgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Inneren.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Regelungen des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes zur Isolierung der pandemiebedingten Mindererträge und Mehraufwendungen auf den Jahresabschluss 2021 sowie die Haushaltsplanung bzw. den Jahresabschluss 2022 ausgeweitet werden, um die kommunale Handlungsfähigkeit angesichts der überjährigen Pandemiefolgen weiterhin zu erhalten und damit die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung des Artikel 28 GG zu sichern.

Außerdem werden durch den Gesetzentwurf die Selbstverwaltungskräfte und das Potential zur eigenverantwortlichen Konsolidierung des Landesverbands Lippe nachhaltig gestärkt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll u.a. für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den Landesverband Lippe ein Beitrag zu einer nachhaltigen Haushaltsentwicklung – auch und gerade in Zeiten einer außergewöhnlichen Lage – geleistet werden.

J Auswirkungen auf die Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen. Die Wirkungen treten unabhängig von dem Vorliegen einer Behinderung ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Menschen mit und ohne Behinderung sind nicht zu erwarten.

K Befristung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht Befristungen für bestimmte Erleichterungen im kommunalen Haushaltsrecht, die durch Änderungen am NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz geschaffen werden, vor. Des Weiteren werden Änderungen, die im Gesetz über den Landesverband Lippe angelegt sind, einer zeitlichen Befristung unterworfen. Weitere Befristungen sind wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vorgesehen.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung kommunal rechtlicher Vorschriften

Artikel 1 Änderung des NKF-COVID-19- Isolierungsgesetzes

Das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a)“ durch die Wörter „7 des Gesetzes vom X. Monat 2021 (GV. NRW. S. X)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559)“ durch die Wörter „Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348)“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzes- bestimmungen

Gesetz zur Isolierung der aus der COVID- 19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nord- rhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF- CIG)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die die Regelungen des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) geändert worden ist, Anwendung finden.

(2) Des Weiteren findet dieses Gesetz Anwendung auf die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinden ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß § 114 sowie die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gemäß § 107 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, sofern diese von der Option des § 27 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, Gebrauch machen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Nachtragssatzung zur Haushaltssat-
zung 2021**

(1) Im Haushaltsjahr 2021 finden § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung. § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet im Haushaltsjahr 2021 keine Anwendung, soweit Investitionen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgen. Auf überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen findet insoweit § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung. Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für zwei Jahre enthält, gelten die Sätze 1 und 2 ausschließlich für die das Haushaltsjahr 2021 betreffende Anpassung.

(2) Die Kämmerin oder der Kämmerer berichtet dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ vierteljährlich über die finanzielle Lage.“

3. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

**„§ 3
Liquiditätssicherung zur rechtzeiti-
gen Leistung von Auszahlungen**

Nachtragssatzungen zur Haushaltssatzung 2021, welche ausschließlich die Anpassung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Gegenstand haben, werden vom jeweils zuständigen Organ beschlossen. Ein vorgeschaltetes Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe und zur Erhebung von Einwendungen findet nicht statt. Die vom jeweiligen Vertretungsorgan beschlossene Nachtragsatzung ist der Aufsichtsbehörde

**§ 2
Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
für das Jahr 2020**

(1) Im Haushaltsjahr 2020 finden § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen keine Anwendung. § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung, soweit Investitionen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgen. Auf überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen findet insoweit § 83 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung. Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für zwei Jahre enthält, gelten Satz 1 und 2 ausschließlich für die das Haushaltsjahr 2020 betreffende Anpassung.

(2) In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 berichtet die Kämmerin oder der Kämmerer dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ vierteljährlich über die finanzielle Lage.

**§ 3
Liquiditätssicherung zur rechtzeitigen
Leistung von Auszahlungen**

Nachtragssatzungen zur Haushaltssatzung 2020, welche ausschließlich die Anpassung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Gegenstand haben, werden vom jeweils zuständigen Organ beschlossen. Ein vorgeschaltetes Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe und zur Erhebung von Einwendungen findet nicht statt. Die vom jeweiligen Vertretungsorgan beschlossene Nachtragsatzung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die ursprüngliche

anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die ursprüngliche Haushaltssatzung einem Genehmigungserfordernis unterlag. Die Nachtragsatzung darf frühestens eine Woche nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufstellungen der Haushaltssatzungen für die Jahre 2021 und 2022

(1) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die jeweiligen Haushaltsjahre 2021 und 2022 sind nach den Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufzustellen.

(2) Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung und der mittelfristigen Finanzplanung für das jeweilige Haushaltsjahr ist die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr vorzunehmen.

(3) Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Für das Haushaltsjahr 2021 liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde. Mit der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 ist die so erstellte Nebenrechnung fortzuschreiben.

(4) Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der

Haushaltssatzung einem Genehmigungserfordernis unterlag. Die Nachtragsatzung darf frühestens eine Woche nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 4

Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021

(1) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sind nach den Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufzustellen.

(2) Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen.

(3) Die Nebenrechnung erfolgt auf der Ebene des Ergebnisplans. Ihr liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein für das Haushaltsjahr 2021, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde.

(4) Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 enthält, ist die dortige mittelfristige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2021 bei der Aufstellung der Nebenrechnung zugrunde zu legen. Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 enthält, ist die dortige mittelfristige Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2021 bei der Aufstellung der Nebenrechnung zugrunde zu legen. Ist eine Haushaltssatzung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 enthält, und wird für das Haushaltsjahr 2021 eine Nachtragssatzung beschlossen, ist der ursprünglich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 anliegende Teil des Ergebnisplans dem Entwurf des Ergebnisplans der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 gegenüberzustellen.

(5) Die gemäß den Absätzen 2 bis 4 prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.“

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 enthält, und wird für das Haushaltsjahr 2021 eine Nachtragssatzung beschlossen, ist der ursprünglich beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 anliegende Teil des Ergebnisplans dem Entwurf des Ergebnisplans der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 gegenüberzustellen.

(5) Die gemäß den Absätzen 2 bis 4 prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Dies ist im Vorbericht zum Haushaltsplan zu erläutern. Die Nebenrechnung ist dem Vorbericht als Anlage beizufügen.

(6) Abweichend von § 80 Absatz 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darf die Anzeige der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 spätestens bis zum 1. März 2021 erfolgen. Abweichend von § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, ist der Haushaltssanierungsplan für das Haushaltsjahr 2021 spätestens am 1. März 2021 der Bezirksregierung vorzulegen.

(7) Wird von der Regelung nach Absatz 6 Gebrauch gemacht und reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Finanzplans nach § 82 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht aus, so darf die Gemeinde abweichend von § 82 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Kredite für Investitionen bis zur Hälfte des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Die beabsichtigte Aufnahme dieser Kredite ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen und von dieser unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Die Vorlage einer nach Dringlichkeit geordneten Aufstellung der vorgesehenen unaufschiebbaren Investitionen ist erforderlich. Die Genehmigung gilt als erteilt,

wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrags eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen. Die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bleiben unberührt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Jahresabschlüsse 2020 bis 2022“.**

- b) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020“ durch die Wörter „der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022“ ersetzt.

**§ 5
Jahresabschluss 2020**

(1) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 finden die Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

(2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 ist die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln.

(3) Für den Jahresabschluss 2020 erfolgt diese Ermittlung durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020. Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen. Hierzu erfolgt eine Gegenüberstellung der entsprechenden Teile der Ergebnisplanung des Haushaltsjahres 2020, für welche die Haushaltsbelastung nicht oder nicht im vollen Umfang ermittelt werden konnte, mit dem korrespondierenden Entwurf der Ergebnisrechnung für 2020. Ist im Haushaltsjahr 2020 eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung durch eine Nachtragssatzung vorgenommen worden, ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragssatzung der Nebenrechnung nach Satz 2 und 3 zugrunde zu legen.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 ist Absatz 3 sinngemäß anzuwenden. Für die hilfsweise vorzunehmende Nebenrechnung im Jahresabschluss 2021 ist der Ergebnisplan der Haushaltssatzung 2021 zu verwenden. Ist im Haushaltsjahr 2021 eine Änderung der ursprünglich beschlossenen Ergebnisplanung durch eine Nachtragsatzung vorgenommen worden, ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragsatzung der Nebenrechnung zugrunde zu legen. Für den Jahresabschluss 2022 ist entsprechend zu verfahren.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „der Absätze 2 und 3“ werden durch die Wörter „den Absätzen 2 bis 4“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „ist“ werden die Wörter „im jeweiligen Jahresabschluss“ eingefügt.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

(4) Die gemäß der Absätze 2 und 3 ermittelte Summe der Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 gesondert zu aktivieren. Dies ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern.

(5) Im Anhang zum Jahresabschluss ist die Summe der auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zu ermitteln und zu erläutern. Hierzu sind die bilanzierten Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung auf den auf die COVID-19-Pandemie entfallenden Anteil, der höchstens dem Bilanzwert der Bilanzierungshilfe nach § 6 entspricht, und dem verbleibenden Anteil aufzuteilen. Der nach Satz 2 ermittelte, auf die COVID-19-Pandemie entfallende, Anteil der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung kann über einen Zeitraum von 50 Jahren, längstens aber über die Abschreibungsdauer der mit § 6 bilanzierten Aktivierungshilfe zurückgeführt werden.

§ 6

Behandlung der Bilanzierungshilfe in den Haushaltsjahren nach 2021

6. In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung,“ eingefügt.

(1) Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

(2) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den weiteren in den Anwendungsbereich nach § 1 Absatz 2 einbezogenen Betrieben und Einrichtungen steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

(3) Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

7. § 8 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 2 und 3 treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. § 2 Absatz 1 und § 3 treten am 31. Dezember 2020, § 2 Absatz 2 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe

Das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NRW. 1949 S. 269), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz

über den Landesverband Lippe

1. Die §§ 4 und 4a werden wie folgt gefasst:

„§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und aus zehn Vertreterinnen und Vertretern des Kreises Lippe. Den Vorsitz führt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher. Im Verhinderungsfall nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach § 8 Absatz 1 die Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers in der Verbandsversammlung wahr. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises werden durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar sind alle Personen, die das passive Wahlrecht zum Kreistag Lippe haben.

(2) Die Verhältniswahl erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt. Falls sich die letzte, mit einem Sitz zu bedenkende Höchstzahl mehrfach ergibt, so erhält von den in Frage kommenden Parteien diejenige den Sitz, die bei der Kreistagswahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder Entsendung des Mitgliedes wegfallen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Ersatzwahl für die verbleibende Wahlzeit. Die vertretungsberechtigten Personen üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neuen vertretungsberechtigten Personen weiter aus.

§ 4a

Für die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Lippe gilt § 44 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der

§ 4

Die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und aus 10 Vertretern des Kreises Lippe. Die Vertreter des Kreises werden durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Wählbar sind alle Personen, die das passive Wahlrecht zum Kreistag Lippe haben.

Die Verhältniswahl erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt. Falls die letzte, mit einem Sitz zu bedenkende Höchstzahl sich mehrfach ergibt, so erhält von den in Frage kommenden Parteien diejenige den Sitz, die bei der Kreistagswahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit.

Ausscheidende Vertreter bleiben bis zum Eintritt der neugewählten tätig.

§ 4a

Die Vertreter des Kreises Lippe haben Anspruch auf Freistellung, Ersatz ihres Verdienstausfalls und auf Aufwandsentschädigung nach den Regeln der §§ 44, 45

Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gelten- den Fassung. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Ver- treter des Kreises Lippe richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der aufgrund dieser erlassenen Verord- nungen.“

2. § 6 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Verbandsversammlung ist be- schlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwe- send ist. Sie gilt als beschlussfähig, so- lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.“

3. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Verbandsvorsteherin oder Verbands-
vorsteher**

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer von acht Jahren nach vorheri- ger öffentlicher Ausschreibung der Stelle die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher als Wahlbeamtin o- der Wahlbeamten auf Zeit. Sie oder er muss die Befähigung zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Lauf- bahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, und die zur Erfüllung der Aufgaben er- forderliche mehrjährige Erfahrung in ei- ner Führungsposition in Wirtschaft, Ver- waltung oder Kulturmanagement besit- zen. Die Ernennung erfolgt durch das für Kommunales zuständige Ministerium.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzuneh- men, wenn sie jeweils spätestens drei

Gemeindeordnung und der Entschädigungs- verordnung.

§ 6

Die Verbandsversammlung ist beschlußfä- hig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mit- glieder anwesend sind.

Die Beschlußfassung der Verbandsver- sammlung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmen- mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der An- trag als abgelehnt.

**§ 7
Der Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher ist Wahlbeamter auf Zeit. Er muss die Befähigung zum höhe- ren Verwaltungsdienst oder einen Hoch- schulabschluss in dem Bereich Wirtschafts- oder Kulturwissenschaften sowie die zur Er- füllung seiner Aufgaben erforderliche mehr- jährige Erfahrung in einer Führungsposition in Wirtschaft, Verwaltung oder Kulturma- nagement besitzen.

(2) Der Verbandsvorsteher wird von der Ver- bandsversammlung für die Dauer von 8 Jah- ren gewählt und durch das für Kommunales zuständige Ministerium ernannt. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

(3) Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzuneh- men, wenn sie jeweils spätestens drei Mo- nate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt. Lehnt der Verbandsvorsteher eine Wiederwahl

Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgt. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Im Falle der Wiederwahl, bei der auf eine erneute öffentliche Ausschreibung der Stelle verzichtet werden kann, schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Lehnt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher eine Wiederwahl ohne wichtigen Grund ab, so ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für Kommunales zuständige Ministerium. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davorliegenden Amtszeit verschlechtert werden.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Landesverbandes Lippe, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Organe vor, fertigt die von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen aus und macht diese öffentlich bekannt und vertritt den Landesverband Lippe gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Landesverbandes Lippe. Sie oder er wird von ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung vertreten. Das für Kommunales zuständige Ministerium nimmt für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten wahr.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat in der Verbandsversammlung das gleiche Stimmrecht wie die Mitglieder der Verbandsversammlung. Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher so

ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das für Kommunales zuständige Ministerium. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davorliegenden Amtszeit verschlechtert werden.

(4) Die Stelle des Verbandsvorstehers ist auszuschreiben. Bei einer Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen.

(5) Die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsteher abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Verbandsvorsteher ist nicht stimmberechtigt. Er wird in diesem Fall durch seinen Stellvertreter (§ 8 Abs. 1 dieses Gesetzes) mit Stimmrecht vertreten.

(6) Das für Kommunales zuständige Ministerium nimmt für den Verbandsvorsteher die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten wahr.

(7) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Organe vorzubereiten. Er vertritt den Landesverband nach außen. Zur rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Verbandes über Grundstücke sowie zur Ausstellung von Vollmachten ist die Aufnahme einer Urkunde erforderlich, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet werden muss.

Der Verbandsvorsteher hat in der Verbandsversammlung das gleiche Stimmrecht wie die Verbandsabgeordneten. Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist der

wie ein Mitglied der Verbandsversammlung gestellt.

(5) Erklärungen, durch die der Landesverband Lippe verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandssatzung kann allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen, dass die Unterschrift der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers genügt. Im Übrigen gilt § 64 Absatz 2 bis 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

(6) Die Verbandsversammlung kann die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist dabei nicht stimmberechtigt. Sie oder er wird in diesem Fall durch ihre oder seine Stellvertretung nach § 8 Absatz 1 mit Stimmrecht vertreten. Im Falle einer Abberufung nach Satz 1 ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher durch das für Kommunales zuständige Ministerium aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „ehrenamtliche“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ sowie nach dem Wort „Verbandsvorstehers“ die Wörter „in entsprechender Anwendung des

Verbandsvorsteher wie ein Verbandsabgeordneter zu berücksichtigen. Im Fall des § 7 Abs. 5 dieses Gesetzes (Abberufung) stimmt er nicht mit.

§ 8

Vertretung des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Sie vertreten den Verbandsvorsteher bei der Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie ihrer Ausschüsse und bei der Repräsentation.

Verfahrens nach § 67 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „vertreten“ die Wörter „die Verbandsvorsteherin oder“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Vertretung im Amt bestellt die Verbandsversammlung aus den leitenden hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten oder Beschäftigten des Landesverbandes Lippe eine allgemeine Vertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.“

(2) Zur Vertretung im Amt bestellt die Verbandsversammlung aus den leitenden hauptamtlichen Beamten/Beschäftigten des Landesverbandes Lippe einen allgemeinen Vertreter des Verbandsvorstehers.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe ist nach den Anforderungen des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der aufgrund dieser erlassenen Vorschriften zu führen. Dies gilt mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses, des § 75 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und 4 sowie des § 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Wenn bei Aufstellung der Haushaltssatzung der Haushalt nicht ausgeglichen ist, kann die Aufsichtsbehörde die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes anordnen. § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.“

(1) Für die Haushaltswirtschaft des Landesverbandes ist der 8. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie der § 75 Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 und 4, § 76 Absatz 1 entsprechend anzuwenden. Wenn bei Aufstellung der Haushaltssatzung der Haushalt nicht ausgeglichen ist, kann die Aufsichtsbehörde die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes anordnen. § 76 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend. Die Prüfung des Landesverbandes obliegt dem Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann sich auf Kosten des Landesverbandes zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse der Gemeindeprüfungsanstalt bedienen.

(2) Die Prüfung des Landesverbandes Lippe obliegt dem Landesrechnungshof. Der Landesrechnungshof kann sich auf Kosten des

Landesverbandes Lippe zur Durchführung von Prüfungen sowie der Prüfung von Jahresabschlüssen der Gemeindeprüfungsanstalt, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- (2) Für die wirtschaftliche Betätigung des Landesverbandes und für seine Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen im Übrigen sind die Regelungen der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.
- (3) Zum Ausgleich des Aufwands, der sich durch die Umstellung auf das kommunale Haushaltsrecht ergibt, erhält der Landesverband im Jahr 2018 eine einmalige pauschale Abgeltung in Höhe von 150 000 Euro.
6. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

**„§ 11a
Übergangszeitraum und Zukunftskonzept**

(1) Auf die Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe finden während des Zeitraumes vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2026 die Regelungen der Absätze 2 bis 4 Anwendung, soweit diese von § 11 Absatz 1 abweichen (Übergangszeitraum). Für die Haushaltsjahre 2022 bis 2031 finden abweichend von den in § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 erfolgenden Regelungen zum Haushaltssicherungskonzept die Vorschriften der Absätze 2 und 4 zum Zukunftskonzept Anwendung.

(2) Der Landesverband Lippe stellt ein Zukunftskonzept mit dem Ziel auf, seine dauerhafte Leistungsfähigkeit sicherzustellen und sein Leistungsangebot zukunftsbezogen zu strukturieren. Das Zukunftskonzept tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes nach

§ 11 Absatz 1 Satz 3 und stellt einen Bestandteil des Haushaltsplans dar. Im Zukunftskonzept erreicht der Landesverband Lippe den Haushaltsausgleich gemäß § 75 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch im zehnten Jahr. Das Zukunftskonzept ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 vorzulegen und jährlich fortzuschreiben. Das Nähere regelt das für Kommunales zuständige Ministerium.

(3) Die Genehmigung der Haushaltssatzung nach § 10 Satz 1 kann im Übergangszeitraum erteilt werden, wenn die im jährlichen Finanzplan darzustellenden Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen oder übersteigen. Die Genehmigung kann von der Aufsichtsbehörde mit weitergehenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium kann zulassen, dass der Landesverband Lippe Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum summenmäßigen Ausgleich einer nicht durch Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abgedeckten Spitze der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit heranzieht. Gleiches gilt zur Leistung von festvereinbarten Tilgungen von Darlehen im Übergangszeitraum sowie zur anfänglichen beziehungsweise laufenden, zeitlich und in der Höhe begrenzten Finanzierung von Maßnahmen des Zukunftskonzeptes. Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen, welches der Landesverband Lippe zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht oder nicht mehr benötigt, können mit Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums ebenfalls für Zwecke nach den Sätzen 1 und 2 herangezogen werden. Die Summe der gemäß den Sätzen 1 bis 3 herangezogenen Kredite zur Liquiditätssicherung sowie

Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen ist in der Haushaltsatzung anzugeben. Die Darstellung der Einzahlungen und Auszahlungen in Finanzplanung und Finanzrechnung bleibt unberührt.“

Artikel 3 Änderung des Gemeindeprüfungsan- staltsgesetzes

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz über die Gemeindeprüfungsan- stalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz - GPAG)

§ 2 Aufgaben

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt führt die überörtliche Prüfung bei den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des § 105 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung durch. Sie kann mit der Prüfung des gemeindlichen Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach § 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes von Eigenbetrieben nach § 103 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie mit der Prüfung des Gesamtabschlusses nach § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beauftragt werden.

(2) Die Gemeindeprüfungsanstalt führt bei anderen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbänden und Einrichtungen des öffentlichen Rechts und deren Eigenbetrieben die überörtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung durch, wenn ihr die Zuständigkeit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung des für Kommunales zuständigen Ministeriums übertragen worden ist. Wird durch eine Rechtsverordnung nach Satz 1 der Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums oder des Landesrechnungshofs berührt, bedarf sie des Einvernehmens mit dieser obersten Landesbehörde; vor der

Übertragung ist die Gemeindeprüfungsanstalt zu hören.

(3) Das für Kommunales zuständige Ministerium und die nachgeordneten Kommunalaufsichtsbehörden können die Gemeindeprüfungsanstalt mit der Durchführung von Prüfungen im begründeten Einzelfall beauftragen. Darüber hinaus kann das für Kommunales zuständige Ministerium die Gemeindeprüfungsanstalt mit der Erstellung von Gutachten beauftragen, die insbesondere der Überprüfung und vergleichenden Bewertung, auch von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, dienen. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann bestimmen, dass die Durchführung von Prüfungsaufträgen gemäß Satz 1 anderen Prüfungsaufgaben vorgehen.

(4) Die Gemeindeprüfungsanstalt soll Gemeinden, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Antrag in Fragen

1. der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung und
3. solchen, die mit der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von baulichen Maßnahmen zusammenhängen,

beraten. Sonstige im öffentlichen Interesse tätige juristische Personen kann sie in diesen Fragen auf Antrag beraten. Sie führt auf Antrag die Zulassungsverfahren für Fachprogramme nach § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung durch.

(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeindeprüfungsanstalt der Hilfe von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder anderer geeigneter Dritter bedienen.

(6) Werden Prüfungsaufgaben nach § 92 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder nach § 102 Absatz 2, § 103 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. § 2 Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

durch die Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführt, dürfen die mit diesen Aufgaben befassten Prüfer nicht gleichzeitig in diesen Gemeinden die überörtliche Prüfung nach § 105 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder Beratungstätigkeiten nach § 105 Absatz 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wahrnehmen. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat insofern ein geeignetes Rotationsverfahren zur Anwendung zu bringen.

2. § 2a wird wie folgt geändert:

§ 2a

Aufgaben auf dem Gebiet der Informationstechnologie

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt fungiert auf dem Gebiet der Informationstechnik im Bereich der kommunalen Haushaltswirtschaft als Beratungs- und Koordinierungsstelle für die Kommunen. Die Planungs-, Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen bleiben unberührt.

(2) Die von der Gemeindeprüfungsanstalt für den kommunalen Bereich erarbeiteten Standards und Empfehlungen in dem in Absatz 1 genannten Gebiet sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen. Diese Standards und Empfehlungen können auch durch Bereitstellung im Internet gemäß der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe bekannt gemacht werden, dass auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist.

(3) Die Gemeindeprüfungsanstalt kann für Produkte und Verfahren der Informationstechnik im Bereich der kommunalen Haushaltswirtschaft Zertifikate vergeben.

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Gemeindeprüfungsanstalt führt auf Antrag die Zulassungsverfahren für Fachprogramme nach § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durch.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

(4) Die Gemeindeprüfungsanstalt tritt selbst nicht als Anbieter von Hardware, Software und Systemlösungen auf und erbringt keine Datenverarbeitungsleistungen im Auftrag von Dritten.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Gebühren und Entgelte“.**

**§ 10
Entgelte**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt erhebt für ihre Tätigkeit, mit Ausnahme der Prüfungen gem. § 2 Abs. 3 Satz 1, Gebühren in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist. Der Zeitraum für den Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes kann angemessen verlängert werden.

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, das zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen findet insoweit keine Anwendung.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Prüfungsleistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2, für Gutachten nach § 2 Absatz 3 Satz 2, für Beratungsleistungen nach § 2 Absatz 4 und § 2a Absatz 1 sowie für Zertifikate nach § 2a Absatz 3 erhebt die Gemeindeprüfungsanstalt Entgelte, die mindestens kostendeckend sein sollen.“

(2) Für Prüfungsleistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2, für Gutachten gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 und für Beratungsleistungen gemäß § 2 Absatz 4 erhebt die Gemeindeprüfungsanstalt Entgelte, die mindestens kostendeckend sein sollen.

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Deckung des Aufwands**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt der Gemeindeprüfungsanstalt eine jährliche Zuweisung zur Deckung des Aufwands, der nicht durch Gebühren und Entgelte nach § 10 sowie durch sonstige Einnahmen nach dem Haushaltsplan gedeckt ist. Die Höhe der jährlichen Zuweisung wird im jeweiligen Haushaltsplan festgesetzt.“

**Artikel 4
Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**§ 11
Deckung des Aufwands**

Das Land gewährt der Gemeindeprüfungsanstalt einen jährlichen Zuschuss zur Deckung des Aufwands, der nicht durch die Gebühren und Entgelte gem. § 10 sowie die sonstigen Einnahmen nach dem Haushaltsplan gedeckt ist. Der Zuschuss beträgt 4,5 Mio. Euro. Der Betrag verändert sich in den nachfolgenden Haushaltsjahren jeweils in dem Verhältnis, in dem sich das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 12 im abgelaufenen Haushaltsjahr verändert hat. Im Jahr 2021 wird der nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Landeszuschuss einmalig um 2.000.000 Euro erhöht.

**Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen
- VKZVKG -**

**§ 1
Geschäftsbereich und Rechtsnatur**

- (1) Kommunale Versorgungskassen sind
1. die „Rheinische Versorgungskassen“ (RVK) mit Sitz in Köln für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland,
 2. die „Kommunale Versorgungskassen“ Westfalen-Lippe (kvw) mit Sitz in Münster für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.
- (2) Die kommunalen Versorgungskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Geschäftsführung obliegt dem

1. Dem § 1 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zudem erbringt der Landschaftsverband für die Versorgungskassen, für die ihm die Geschäftsführung obliegt, verwaltungsorganisatorische Leistungen, insbesondere die Ausstattung mit IT-Infrastruktur und die Personalverwaltung. Soweit die Versorgungskassen diese Leistungen nicht selbst erbringen, können sie nur von dem Landschaftsverband für diese erbracht werden. Soweit der Landschaftsverband und seine wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen die in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Leistungen der Versorgungskassen nicht selbst erbringen, sind sie verpflichtet, die Leistungen der Versorgungskassen in Anspruch zu nehmen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „92“ durch die Angabe „91“ ersetzt.

Landschaftsverband (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c) Nr. 3 Landschaftsverbandsordnung), in dessen Gebiet die Versorgungskassen ihren Sitz haben; die Befugnisse des Verwaltungsrates und des Leiters der Versorgungskassen bleiben unberührt. Der Landschaftsverband hat die Versorgungskassen mit dem notwendigen Personal auszustatten.

§ 2 Aufgaben

(1) Die kommunalen Versorgungskassen haben die Aufgabe, für ihre Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen sowie weitere Leistungen zu übernehmen und die dadurch entstandenen Lasten durch Umlage oder im Wege der Erstattung auszugleichen.

(2) Auf Antrag der Mitglieder können sie Aufgaben der Personalverwaltung zur Durchführung übernehmen (§ 92 Absatz 4 Landesbeamtengesetz). Das gilt auch für die Aufgaben der Festsetzungsstellen für Besoldung und Versorgung. Insoweit handeln die kommunalen Versorgungskassen im eigenen Namen und in Vertretung ihrer Mitglieder.

(3) Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Absatz 1 und 2 beraten die kommunalen Versorgungskassen ihre Mitglieder, deren Personal und Versorgungsempfänger.

(4) Bei der Übernahme von Aufgaben nach Absatz 2 wird in den kommunalen Versorgungskassen eine freiwillige Mitgliedschaft begründet, sofern diese nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Satz 2 besteht.

(5) Die kommunalen Versorgungskassen können für die in § 4 Absatz 1 und in § 29 genannten Mitglieder auf deren Antrag Geldanlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften zur Deckung künftiger Versorgungsleistungen treuhänderisch verwalten. Die „Rheinische Versorgungskassen“ können für die in § 4 Abs. 2 genannten Mitglieder auf deren Antrag eine Versorgungsrücklage nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes Rheinland-Pfalz verwalten.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den Aufgaben der kommunalen Versorgungskassen.“

§ 12 Aufgaben

Aufgabe der kommunalen Zusatzversorgungskassen ist es, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Leistungen nach Satz 1 können auch übernommen werden für ehemalige Mitglieder, bei denen die Mitgliedschaftsvoraussetzungen entfallen sind, sowie für Arbeitgeber (Nichtmitglieder), soweit diese Aufgaben von den Mitgliedern der kommunalen Zusatzversorgungskassen wahrnehmen oder bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen haben.

3. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:

„§ 2 Absatz 6 gilt entsprechend.“

§ 16 Kassenvermögen

(1) Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird als Sondervermögen geführt. Es ist von dem übrigen Vermögen des Rechtsträgers getrennt zu halten und so anzulegen,

4. In § 16 Absatz 2 werden die Wörter „Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. 2015 I S. 434)“ durch die Wörter „Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434)“ sowie die Angabe „20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913)“ durch die Angabe „18. April 2016 (BGBl. I S. 769)“ ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Landesbeamtengesetzes

Dem § 91 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

daß Wertbeständigkeit, Liquidität und ein möglichst hoher Ertrag gesichert sind; auf eine angemessene Mischung und Streuung ist zu achten.

(2) Für die Anlage des Vermögens gelten § 215 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. 2015 I S. 434) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die nach der Satzung zu bildenden Teilvermögen der Zusatzversorgungskasse haften jeweils nur für die eigenen Verbindlichkeiten, nicht aber für die Verbindlichkeiten des Rechtsträgers oder der die Geschäfte führenden Körperschaft. Bei den überörtlichen Zusatzversorgungskassen haftet der Rechtsträger oder der die Geschäfte führende Landschaftsverband nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

**Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamtengesetz - LBG NRW)**

§ 91
Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung

(1) Der Dienstherr kann Aufgaben der Personalverwaltung zur Durchführung auf eine personalverwaltende Stelle eines anderen Dienstherrn übertragen. Die Aufgabenübertragung kann sich auf die Durchführung von Widerspruchsverfahren und die Vertretung des Dienstherrn in gerichtlichen Verfahren erstrecken. Der Dienstherr darf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personalaktendaten an die personalverwaltende Stelle übermitteln.

(2) Die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle handelt in Vertretung des die Aufgabe übertragenden Dienstherrn.

„Satz 1 gilt nicht für kommunale Dienstherrn.“

Artikel 6
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

§ 57 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Festsetzung, Berechnung und Abrechnung der Versorgungsbezüge, die Bestimmung der Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers und die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften obliegt der obersten Dienstbehörde.“

(3) Für die mit der Durchführung beauftragte personalverwaltende Stelle gelten die Regelungen der §§ 83 bis 90 sowie § 50 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Tätigkeit der kommunalen Versorgungskassen gemäß Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land Nordrhein-Westfalen.

(5) Der Dienstherr kann sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung nach § 75 auch geeigneter Stellen außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die §§ 84 und 89 Absatz 2 sowie Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten entsprechend.

Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)

§ 57
Festsetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge, Versorgungsauskunft

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge fest, bestimmt die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kann-Vorschriften.

(2) Die in diesem Gesetz genannten Befugnisse der obersten Dienstbehörden können für die Versorgungsberechtigten des Landes

2. Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hinsichtlich der für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände zuständigen obersten Dienstbehörden gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Befugnisse nach Absatz 1 nur auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen werden dürfen.“

Artikel 7

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 134 wird die Angabe „Inkrafttreten“ durch die Angabe „Übergangsregelungen“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 134 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 135 Inkrafttreten“.

durch Rechtsverordnung der Landesregierung auf andere Stellen übertragen werden.

(3) Für die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können die in diesem Gesetz genannten Befugnisse der obersten Dienstbehörden durch diese übertragen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Fall des § 78 Absatz 1 tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

(...)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Inhaltsverzeichnis

(...)

- § 131 Befreiung von der Genehmigungspflicht
- § 132 Auftragsangelegenheiten
- § 133 Ausführung des Gesetzes
- § 134 Inkrafttreten

§ 7 Satzungen

(1) Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Bußgeld bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

(3) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

(4) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(5) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

2. In § 7 Absatz 6 Satz 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ ersetzt.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

(7) Die Gemeinden bestimmen in ihrer Hauptsatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten. Für die Form und den Vollzug der Bekanntmachung gilt die Rechtsverordnung nach Absatz 5 entsprechend.

3. § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Jeder“ wird durch die Wörter „Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt,“ ersetzt.
- b) Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches “ ersetzt.

§ 24

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuß übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

§ 25 Einwohnerantrag

4. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

(1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

(2) Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden. Er muß ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.

(3) Der Einwohnerantrag muß unterzeichnet sein,

1. in kreisangehörigen Gemeinden von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 4 000 Einwohnern,
2. in kreisfreien Städten von mindestens 4 vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch 8 000 Einwohnern.

§ 4 Absatz 7 gilt entsprechend.

(...)

5. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), daß sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 10 gelten entsprechend.

- a) In Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger

benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 4 anzugeben. Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 25 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Rat innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Der Rat kann in der Hauptsatzung die Entscheidung über den Antrag nach Satz 7 auf den Hauptausschuss übertragen, der ebenfalls innerhalb von acht Wochen zu entscheiden hat. Absatz 6 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

(3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Rates, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluß, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag. Nach der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Mitteilung der Verwaltung nach Absatz 2 Satz 5 gehemmt. Nach einem Antrag nach Absatz 2 Satz 7 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 gehemmt.

(...)

§ 54**Widerspruch und Beanstandung**

(1) Der Bürgermeister kann einem Beschluß des Rates spätestens am dritten Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Rates, die frühestens am dritten Tage und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.

(2) Verletzt ein Beschluß des Rates das geltende Recht, so hat der Bürgermeister den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluß, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(3) Verletzt der Beschluß eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht, so findet Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Verbleibt der Ausschuß bei seinem Beschluß, so hat der Rat über die Angelegenheit zu beschließen.

(4) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluß des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Bürgermeister den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

6. In § 54 Absatz 4 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ und die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.

§ 55**Kontrolle der Verwaltung**

(1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten. Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. In Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist dessen Mitglied in gleicher Weise berechtigt und der Bürgermeister verpflichtet.

(2) Bezirksvorsteher und Ausschußvorsitzende können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung bzw. ihres Ausschusses gehören.

(3) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.

(4) In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates mit der Mehrheit der Ratsmitglieder oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses der Bezirksvertretung beziehungsweise des Ausschusses zu. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

(5) Jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung ist vom

7. In § 55 Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dienen, der es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

§ 60

Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen

8. In § 60 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ ersetzt und werden nach der Angabe „218b“ die Wörter „, das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist,“ eingefügt.

(1) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Ratsmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet ferner in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

(3) Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

9. § 94 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit die Gemeinde die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Finanzbuchhaltung nach § 93 nicht selbst besorgt, hat sie diese auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts zu übertragen. Die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften ist zu gewährleisten. Der Beschluss über die Besorgung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

§ 94 Übertragung der Finanzbuchhaltung

(1) Die Gemeinde kann ihre Finanzbuchhaltung ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Satz 1 gilt nicht für die Zwangsvollstreckung. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt. Der Beschluss über die Besorgung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft dürfen nur Fachprogramme verwendet werden, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zugelassen sind. Gleiches gilt für die Verwendung dieser Fachprogramme nach wesentlichen Programmänderungen. Die Gültigkeit der Zulassung soll befristet werden. Bei Programmen, die für mehrere Gemeinden Anwendung finden sollen, genügt eine Zulassung. Die technischen Standards, die erforderlich sind, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Program Zulassung zu erfüllen, werden von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift als Prüfhandbuch niedergelegt.

10. Nach § 133 wird folgender § 134 eingefügt:

§ 133
Ausführung des Gesetzes

(...)

„§ 134
Übergangsregelungen

(1) Die in § 7 Absatz 6 Satz 1 genannte Frist gilt für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes] verkündeten Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen. Für alle vorher verkündeten Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen gelten die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fristen.

(2) Die in § 54 Absatz 4 genannten Fristen gelten für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes] gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse. Für alle vorher gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse gelten die zum Zeitpunkt des Beschlusses beziehungsweise der Bekanntmachung geltenden Fristen.“

11. Der bisherige § 134 wird § 135.

§ 134
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft. § 108b tritt mit Ablauf des 28. Februar 2026 außer Kraft.

Artikel 8
Änderung der Kreisordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen

Kreisordnung (KrO NRW)
für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

(...)

§ 64 Auftragsangelegenheiten

- § 65 Durchführung des Gesetzes
- § 66 Inkrafttreten
- a) In der Angabe zu § 66 wird die Angabe „Inkrafttreten“ durch die Angabe „Übergangsregelungen“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe zu § 66 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 67 Inkrafttreten“.

§ 5 Satzungen

(1) Die Kreise können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Bußgeld bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat.

(3) Jeder Kreis hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Kreistag nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.

(4) Satzungen sind öffentlich bekanntzumachen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(5) Das für Kommunales zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann

2. In § 5 Absatz 6 Satz 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ ersetzt.

gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

(7) Die Kreise bestimmen in ihrer Hauptsatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten. Für die Form und den Vollzug der Bekanntmachung gilt die Rechtsverordnung nach Absatz 5 entsprechend.

3. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Jeder“ wird durch die Wörter „Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt,“ ersetzt.
- b) Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

§ 21

Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden. Die Zuständigkeiten des Kreisausschusses, der Ausschüsse und des Landrats werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Kreistag einem Ausschuß übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

§ 22 Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die seit mindestens drei Monaten im Kreis wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

4. In § 22 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

(2) Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden. Er muß ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.

(3) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 4 Prozent der Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch von 8 000 Einwohnern. § 4 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(...)

5. § 23 wird wie folgt geändert:

§ 23 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger der kreisangehörigen Gemeinden können beantragen (Bürgerbegehren), daß sie anstelle des Kreistags über eine Angelegenheit des Kreises selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit des Kreises ein Bürgerentscheid stattfindet (Kreistagsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 9 gelten entsprechend.

- a) In Absatz 2 Satz 1, 3 und 5 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung

enthalten. Es muss bis zu drei Bürger der zum Kreis gehörenden Gemeinden benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 4 anzugeben. Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 22 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Kreistag innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Der Kreistag kann in der Hauptsatzung die Entscheidung über den Antrag nach Satz 7 auf den Kreisausschuss übertragen, der ebenfalls innerhalb von acht Wochen zu entscheiden hat. Absatz 6 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.

(3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluß des Kreistags, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen den Beschluß, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach dem Sitzungstag. Nach der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 Satz 3 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Mitteilung der Verwaltung nach Absatz 2 Satz 5 gehemmt. Nach einem Antrag nach Absatz 2 Satz 7 ist der Ablauf der Fristen aus Satz 1 und Satz 2 bis zur Entscheidung nach Absatz 2 Satz 9 gehemmt.

(...)

§ 26 Zuständigkeiten des Kreistags

(...)

6. In § 26 Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

(4) Der Landrat ist verpflichtet, einem Kreis tagsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Jedem Kreistagsmitglied ist vom Landrat auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Kreistages oder des Ausschusses stehen, dem es angehört. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Kreistagsmitglied nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.

(5) Für die Vertretung der Kreise in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gilt § 113 der Gemeindeordnung entsprechend. Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als ein Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazuzählen. Die Vertreter des Kreises sind an die Beschlüsse des Kreistags und des Kreisausschusses gebunden. Sie haben ihr Amt auf Beschluß des Kreistags jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 5 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn dem Kreis das Recht eingeräumt wird, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

(7) Werden die vom Kreis bestellten oder vorgeschlagenen Personen aus dieser

Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen der Kreis den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist der Kreis schadensersatzpflichtig, wenn die vom Kreis bestellten Personen nach Weisung des Kreistags oder des Kreisausschusses gehandelt haben.

§ 39

Widerspruch und Beanstandung

(1) Der Landrat kann einem Beschluß des Kreistags spätestens am dritten Tage nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl des Kreises gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Kreistags, die frühestens am dritten Tage und spätestens vier Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Ein weiterer Widerspruch ist unzulässig.

(2) Verletzt ein Beschluß des Kreistags das geltende Recht, so hat der Landrat den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung ist dem Kreistag mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Kreistag bei seinem Beschluß, so hat der Landrat unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 28 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluß des Kreistags nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Landrat den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Kreis gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

(4) Absätze 1 bis 3 finden in den Fällen des § 50 Absatz 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

7. In § 39 Absatz 3 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ und die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.

§ 50**Zuständigkeiten des Kreisausschusses**

(1) Der Kreisausschuß beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind oder soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Kreistags vorzubereiten und die Geschäftsführung des Landrats zu überwachen.

(2) Der Kreisausschuß entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Landrat den Kreisausschuß jeweils über solche Planungsvorhaben zu unterrichten.

(3) Der Kreisausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist (Eilentscheidung). Ist die Einberufung des Kreisausschusses nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann die Landrätin oder der Landrat und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit einem Kreisausschussmitglied entscheiden (Dringlichkeitsentscheidung). Die nach Satz 1 oder nach Satz 2 getroffenen Entscheidungen sind dem Kreistag in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

(4) Der Kreisausschuss entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, wenn und solange nach § 11 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Kreistags einer Delegation an den Kreisausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

8. In § 50 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ ersetzt und werden nach der Angabe „218b“ die Wörter „, das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist,“ eingefügt.

(5) Der Kreisausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Landrat übertragen.

9. Nach § 65 wird folgender § 66 eingefügt:

§ 65
Durchführung des Gesetzes

(...)

„§ 66
Übergangsregelungen

(1) Die in § 5 Absatz 6 Satz 1 genannte Frist gilt für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes] verkündeten Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen. Für alle vorher verkündeten Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen gelten die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fristen.

(2) Die in § 39 Absatz 3 genannten Fristen gelten für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes] gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse. Für alle vorher gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse gelten die zum Zeitpunkt des Beschlusses beziehungsweise der Bekanntmachung geltenden Fristen.“

10. Der bisherige § 66 wird § 67.

§ 66
Inkrafttreten

Artikel 9
Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO)

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Satzungen

(1) Die Landschaftsverbände können ihre Angelegenheiten durch Satzungen regeln, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Satzungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntzumachen. Satzungen können auch durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe bekannt gemacht werden, dass auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse nachrichtlich im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hinzuweisen ist. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. In § 6 Absatz 3 Satz 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ ersetzt.

(3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

(4) Die Landschaftsverbände bestimmen durch Satzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für sonstige durch

Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften hierüber besondere Regelungen enthalten.

§ 11

Befugnisse des Landschaftsausschusses

(1) Der Landschaftsausschuß beschließt über alle nicht der Landschaftsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Er hat insbesondere

- a) die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
- b) die Tätigkeit der Ausschüsse zu überwachen und aufeinander abzustimmen,
- c) die Verwaltungsführung des Direktors des Landschaftsverbandes zu überwachen.

(2) Der Landschaftsausschuß kann den Fachausschüssen (§ 13) bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs zur selbständigen Entscheidung übertragen. Er kann Entscheidungen der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Beschlüsse der Fachausschüsse, die von weniger als zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt worden sind, bedürfen der Zustimmung des Landschaftsausschusses.

(3) Der Landschaftsausschuß kann die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben dem Direktor des Landschaftsverbandes übertragen.

(4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Landschaftsversammlung übt der Landschaftsausschuß seine Tätigkeit bis zum Eintritt der neugewählten Landschaftsversammlung aus.

2. In § 11 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „11 IfSBG-NRW“ durch die Wörter „14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4.

(5) Der Landschaftsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei

Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist,“ ersetzt.

Drittel der Mitglieder der Landschaftsversammlung einer Delegation an den Landschaftsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.

§ 14

Sitzungen und Beschlußfassung des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse

3. In § 14 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

(1) Der Landschaftsausschuß und die Fachausschüsse werden von ihren Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Hierbei ist die Tagesordnung, die von den Vorsitzenden im Benehmen mit dem Direktor des Landschaftsverbandes festgesetzt wird, bekanntzugeben. Die Einberufung muß erfolgen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder eine Fraktion es unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für die Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Fachausschüsse gilt § 9 Abs. 1 und 4 entsprechend. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Auf Antrag eines Ausschußmitgliedes oder auf Vorschlag des Direktors des Landschaftsverbandes kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird. Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Mitglieder der Landschaftsversammlung, die nicht gleichzeitig dem Landschaftsausschuß angehören, und Mitglieder der Fachausschüsse können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an den nichtöffentlichen Sitzungen des Landschaftsausschusses als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.

(3) § 10 ist entsprechend anzuwenden.

§ 19 Beanstandungsrecht

(1) Verletzt ein Beschluß der Landschaftsversammlung das geltende Recht, so hat der Direktor des Landschaftsverbandes ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist der Landschaftsversammlung unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Landschaftsversammlung hat innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Verbleibt sie bei ihrem Beschluß, so hat der Direktor des Landschaftsverbandes unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(2) Auf Beschlüsse des Landschaftsausschusses und Entscheidungen der Fachausschüsse finden die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechende Anwendung, hinsichtlich der Fachausschüsse jedoch mit der Maßgabe, daß falls der Fachausschuß bei seiner Entscheidung verbleibt, über die Angelegenheit innerhalb eines weiteren Monats der Landschaftsausschuß beschließt.

(3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluß der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses oder eines Fachausschusses nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlußfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Direktor des Landschaftsverbandes den Beschluß vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Landschaftsverband gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

4. In § 19 Absatz 3 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ und die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.

§ 31 Durchführung des Gesetzes

Das für Kommunales zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses

5. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:

**„§ 32
Übergangsregelungen**

(1) Die in § 6 Absatz 3 Satz 1 genannte Frist gilt für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes] verkündeten Satzungen. Für alle vorher verkündeten Satzungen gelten die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fristen.

(2) Die in § 19 Absatz 3 genannten Fristen gelten für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes] gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse. Für alle vorher gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse gelten die zum Zeitpunkt des Beschlusses beziehungsweise der Bekanntmachung geltenden Fristen.“

6. Der bisherige § 32 wird § 33.

**§ 32
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 17. Oktober 1994 in Kraft.

**Artikel 10
Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG);

Inhaltsübersicht

(...)

§ 24 (aufgehoben)

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 25 folgende Angabe eingefügt:

„§ 26 Übergangsregelungen“.

§ 25 Rechtsstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter

§ 7

Verbandsordnung, Satzungen

2. In § 7 Absatz 2 Satz 1 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs Monaten“ ersetzt.

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch Satzungen. Seine inneren Angelegenheiten regelt er durch die Verbandsordnung, die für ihn als Satzung gilt. Die Verbandsordnung und ihre Änderungen können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangelist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung einer Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

(3) Die Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt ist, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 13**Aufgaben des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss hat

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und ihre Durchführung zu überwachen,
2. die Verwaltungsführung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors zu überwachen,
3. den organisatorischen Aufbau und die administrative Gliederung des Verbandes zu beraten,
4. die Steuerung und Führung des Verbandes nach geeigneten Managementtechniken unter Beachtung der Strategie des Gender-Mainstreaming zu veranlassen und zu überwachen sowie über die Umsetzung einen jährlichen Controllingbericht zu verfassen,
5. über das Stimmverhalten des Verbandes bei der Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern in den eigenen Einrichtungen, Anstalten und Gesellschaften des Verbandes oder bei gesellschaftlicher Beteiligung des Verbandes von mehr als 25 v.H. zu entscheiden; dies gilt nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbandsordnung kann weitere Aufgaben zuweisen.

(2) Der Verbandsausschuss kann mit Ausnahme der Zuständigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 die Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben auf die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor übertragen.

(3) Der Verbandsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls eine Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur

- Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (4) Nach Ablauf der Wahlzeit der Verbandsversammlung übt der Verbandsausschuss seine Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.
- (5) Der Verbandsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sofern eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite nach § 11 IfSBG-NRW festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung einer Delegation an den Verbandsausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben können in Textform erfolgen.
3. In § 13 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „11 IfSBG-NRW“ durch die Wörter „14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist,“ ersetzt.

§ 21 Beanstandungsrecht

- (1) Verletzt ein Beschluss der Verbandsversammlung das geltende Recht, so hat die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor ihn zu beanstanden. Die Beanstandung ist der Verbandsversammlung unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Verbandsversammlung hat innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Verbleibt sie bei ihrem Beschluss, so hat die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (2) Auf Beschlüsse des Verbandsausschusses findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung kann gegen einen Beschluss der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist,
4. In § 21 Absatz 3 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von sechs

Monaten“ und die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.

ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber dem Verband gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Übergangsvorschrift“ durch das Wort „Übergangsregelungen“ ersetzt.

§ 26 Übergangsvorschrift

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 des Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436) bestehende Verbandsversammlung ist § 10 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften weiter anzuwenden.

c) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die in § 7 Absatz 2 Satz 1 genannte Frist gilt für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes] verkündeten Satzungen. Für alle vorher verkündeten Satzungen gelten die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fristen.

(3) Die in § 21 Absatz 3 genannten Fristen gelten für alle ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes] gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse. Für alle vorher gefassten beziehungsweise öffentlich bekannt gemachten Beschlüsse gelten die zum Zeitpunkt des Beschlusses beziehungsweise der Bekanntmachung geltenden Fristen.“

Artikel 11**Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

In § 15b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, wird die Angabe „11 IfSBG-NRW“ durch die Wörter „14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist,“ ersetzt.

Artikel 12**Änderung des Konnexitätsausführungsgesetzes**

In § 3 Absatz 2 Satz 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)**§ 15b****Beschlüsse im vereinfachten Verfahren**

(1) Wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von besonderer Tragweite festgestellt ist, dürfen eilbedürftige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn sich zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimmen über den betreffenden Beschlussvorschlag im Falle des Satzes 1 mit Einzelschreiben oder im Umlaufverfahren ab. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform.

(2) Die eilbedürftigen Angelegenheiten, über die gemäß Absatz 2 im Wege des vereinfachten Verfahrens Beschluss gefasst werden soll, sind öffentlich im geeigneten Wege bekannt zu machen.

Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz - KonnexAG)**§ 3****Kostenfolgeabschätzung**

(1) Der Kostenfolgeabschätzung sind die bei wirtschaftlicher Verwaltungstätigkeit entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Kosten zugrunde zu legen.

(2) Für die Prognose gemäß Absatz 1 sind die Kosten der übertragenen Aufgabe, die Einnahmen und die anderweitigen Entlastungen zu schätzen. Diese Ermittlungen sind schriftlich zu dokumentieren.

(3) Zur Ermittlung der geschätzten Kosten der übertragenen Aufgabe sind die folgenden Schritte durchzuführen:

1. Sämtliche Umstände der Durchführung der Aufgabe (z.B. Zahl der Leistungsempfänger, Zahl der Leistungsprozesse, benötigte Verwaltungsressourcen) sind zu beschreiben. Ist beabsichtigt, durch Ausführungsvorschriften besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung (z.B. Häufigkeit von Kontrollen, Anzahl zu untersuchender Stichproben) zu stellen, ist dies bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen; sind derartige Anforderungen nicht vorgesehen, ist dies zu dokumentieren.
2. Die künftig auf der Grundlage des Gesetzentwurfs zur Aufgabenübertragung zu bewirkenden Leistungen an Dritte (Sozialleistungen, Beihilfen, Subventionen usw.) sind nach Höhe und Fallzahlen pauschal zu schätzen.
3. Der Personalaufwand ist zu errechnen, indem die durchschnittlichen Kosten der mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Mitarbeiter mit dem geschätzten durchschnittlichen Zeitaufwand multipliziert werden; bei der Berechnung kann auf Erfahrungswerte des Landes oder anderer Stellen zurückgegriffen werden.
4. Der Sachaufwand ist für einen Büroarbeitsplatz mit einem pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert auf den Personalaufwand oder mit einer Sachkostenpauschale zu veranschlagen; der sonstige aufgabenspezifische Sachaufwand ist zu schätzen. Die Verwaltungsgemeinkosten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie sich durch die Aufgabenübertragung voraussichtlich erhöhen; dann ist ein Zuschlag von bis zu 10 vom Hundert auf den Personalaufwand anzusetzen.
5. Der Aufwand für Investitionen, soweit diese ersichtlich für die Erfüllung der Aufgabe zu tätigen sind, ist bei der Ermittlung der Kosten gleichfalls zu berücksichtigen.

(4) Sind die Kommunen berechtigt, ihren Aufwand durch - nach den üblichen Maßstäben berechnete - Gebühren, Beiträge oder Entgelte zu decken, sind diese zu schätzen und in Abzug zu bringen.

(5) Erfolgen mit der gesetzlichen Regelung gleichzeitig Entlastungen bei der Wahrnehmung anderer Aufgaben im selben Geschäftsbereich, so ist die Mehrbelastung um diese Entlastung zu mindern. Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Mehrbelastung ergibt sich durch die Verrechnung der geschätzten Kosten der Aufgabe (Absatz 3) mit den geschätzten Einnahmen (Absatz 4) und den geschätzten anderweitigen Entlastungen (Absatz 5).

Artikel 13 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 5 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 6 tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Begründung

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Allgemeiner Teil der Begründung

A. Ziel des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften werden zum einen die Vorschriften aus dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz, die sich auf die kommunale Haushaltswirtschaft beziehen, um Regelungsinhalte für die Haushaltsaufstellung für das Haushaltsjahr 2022 sowie den Jahresabschluss 2021 unter Fortschreibung von gewährten Erleichterungen ergänzt.

Darüber hinaus umfasst das Artikelgesetz Änderungen an weiteren kommunalrechtlichen Vorschriften, die dazu beitragen, die kommunale Selbstverwaltung in Nordrhein-Westfalen zu stärken.

B. Eckpunkte des Gesetzentwurfes

1. NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich binnen kurzer Zeit weltweit verbreitet. Bürgerinnen und Bürger sind genauso wie Unternehmen unmittelbar wie mittelbar betroffen. Die Pandemie hat nahezu alle Bereiche unserer Gesellschaft erfasst und staatliche Maßnahmen in erheblichem Umfang erforderlich gemacht.

Angesichts der globalen Bedrohung durch die Corona-Krise stand und steht Nordrhein-Westfalen vor einer besonderen Herausforderung. Deshalb hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ein umfassendes Maßnahmenpaket zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Krise für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Es umfasst ein Rettungsschirm mit umfassenden Maßnahmen zum Schutz von Unternehmen und Arbeitsplätzen, der Gesellschaft und der Kommunen. Kernstück des Maßnahmenpakets ist die Errichtung eines Sondervermögens in Höhe von bis zu 25 Milliarden Euro. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und dem NRW-Rettungsschirmgesetz (GV. NRW. S. 185) beschlossen.

Die Beschlüsse des Landes Nordrhein-Westfalen und des Bundes zielen darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, die die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt – und damit letztlich unsere Gesamtgesellschaft - in dieser außergewöhnlichen Notsituation stützen und die Folgen abmildern. Neben direkten staatlichen Hilfen in Form neugeschaffenen oder ausgeweiteten Sozialleistungen für Bürgerinnen und Bürger oder der Sofortliquidität für Solo-Selbständige und (Kleinst- und Klein-)Unternehmen, ist der Weg zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen zur Sicherung der Überlebensfähigkeit von Unternehmen eröffnet worden, um so den Grundstein für das Leben, Wirtschaften und Arbeiten von morgen zu legen.

Damit stellt die Corona-Pandemie die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen sowie in jeder unserer Kommunen vor große Herausforderungen: Die Neuverschuldung betrifft derzeit alle staatlichen Ebenen. Neben zusätzlichen Ausgaben sind dafür die nahezu zeitgleich zurückgehenden Einnahmen verantwortlich.

Um eine erneute finanzielle Schieflage der Kommunen nach der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 ff. abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern, hat das Landeskabinett Nordrhein-Westfalen am 31. März 2020 einen Acht-Punkte-Plan zum Schutz der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beschlossen:

1. Isolierung der corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten
2. Erarbeitung eines „Sonderhilfengesetzes Stärkungspakt“
3. Änderung des Krediterlasses
4. Sicherung der Versorgung der Kommunen mit Liquidität
5. Absicherung von öffentlichen Verkehrsinfrastrukturgesellschaften
6. Kommunale Beschaffungen
7. Vergaberechtliche Erleichterungen durch Änderung des kommunalen Vergabeerlasses und
8. anteiliger Ausgleich corona-bedingter Schäden aus dem nordrhein-westfälischen Rettungsschirm.

Zur Umsetzung der Ziffern 1 und 2 des vorgenannten Kabinettsbeschlusses vom 31. März 2020 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 17. Juni 2020 dem Landtag das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ (Drs.-Nr. 17/9829) vorgelegt. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 17. September 2020 mit breiter Mehrheit dem Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Sodann stellte das Land Nordrhein-Westfalen den am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden Sonderhilfen im Gesamtvolumen von 342 Millionen Euro zur Unterstützung des Haushaltsausgleichs im Zuge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung. Mit diesen Finanzmitteln wurden die Stärkungspaktgemeinden bei der Erfüllung der ihnen nach dem Stärkungspaktgesetz obliegenden Pflichten unterstützt. Zugleich wurden Zahlungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 vorgezogen, um den Kommunen Liquidität vorzeitig zukommen zu lassen.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2020 wurden unter anderem Ausgleichs für Gewerbesteuer-mindererträge in Höhe von 2,72 Milliarden Euro durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund geleistet: Wie IT.NRW für das Jahr 2020 ermittelt hat, lagen die kommunalen Mindererträge bei den Gewerbesteuern in toto bei rund 2,6 Milliarden Euro, so dass der vorgenommene Ausgleich durch das Land und den Bund die corona-bedingten Mindererträge in Summe überkompensiert hat.

Des Weiteren haben die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Landtag Nordrhein-Westfalen für die Gemeindefinanzierung 2021 dafür Sorge getragen, dass die Finanzausgleichsmasse um rund 1 Milliarde Euro aufgestockt wurde, um für eine verlässliche Planbarkeit der Kommunalhaushalte zu sorgen und die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung gewährleisten zu können.

Gegenstand des ursprünglichen Gesetzgebungsverfahrens aus 2020 war es, über die Isolierung der corona-bedingten Schäden, den Kommunen Handlungsspielräume zu eröffnen und insbesondere Steuererhöhungen bei den kommunalen Realsteuern zu vermeiden. Das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz beinhaltete insbesondere Vorgaben für die Aufstellung der Kommunalhaushalte für das Jahr 2021 sowie für die Behandlung des Jahresabschlusses 2020. Daneben wurden kommunalrechtliche Erleichterungen im Hinblick auf Nachtragsatzungen und die Liquiditätssicherung getroffen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verdeutlicht, dass sie im Angesicht der wirtschaftlichen Entwicklung, die im Jahr 2020 geschaffenen Erleichterungen für die Kommunalhaushalte für das Haushaltsjahr 2022 fortschreiben werden. Noch Mitte Februar 2021 nahm die EU-Kommission für die Wirtschaftsleistung des laufenden Jahres einen Anstieg um 3,7 Prozent und in der Eurozone um 3,8 Prozent an. Für 2022 wurden 3,9 Prozent Wachstum für die EU und 3,8 Prozent für die Eurozone prognostiziert. Am 12. Mai 2021 korrigierte die Europäische Union ihre Prognose: Die europäische Wirtschaft wird nach Einschätzung der EU-Kommission dieses und kommenden Jahr schneller wachsen als zuletzt erwartet. Mit Blick auf Impferfolge und Lockerungen nach der Corona-Krise hob die Brüsseler Behörde ihre Konjunkturprognose deutlich an. In den 27 EU-Staaten erwartet sie für 2021 nun 4,2 Prozent Wachstum, in den 19 Staaten der Eurozone 4,3 Prozent. Für 2022 wird sowohl für die EU als auch für die Eurozone ein Plus von 4,4 Prozent vorhergesagt. In der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung geht diese von einem Wirtschaftswachstum von 3,5 Prozent, statt bisher 3,0 Prozent, aus. Für 2022 erwartet die Bundesregierung einen Anstieg von 3,6 Prozent. Angesichts der zu erwartenden Nachholeffekte in den kommunalen Haushalten wird davon ausgegangen, dass das Haushaltsjahr 2022 in den Kommunen noch corona-bedingte Schäden, insbesondere auf der Ertragsseite, aufweisen wird.

Um die kommunalen Haushalte auch nach 2021 tragfähig zu halten und so ihre Handlungsfähigkeit sicherzustellen, wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit eröffnet, die in ihren Haushalten zu erwartenden corona-bedingten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen auch im Jahr 2022 haushaltsrechtlich zu isolieren; dies umfasst ebenso die Jahresabschlüsse der genannten Jahre.

2. Gesetz über den Landesverband Lippe

Das ehemalige Land Lippe ist mit Wirkung zum 21. Januar 1947 auf der Grundlage des Gesetzes über die Vereinigung des Landes Lippe mit dem Land Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GV. NW. S. 267/GS. NW. S. 12) dem Land Nordrhein-Westfalen zugelegt worden (§ 1 des Vereinigungsgesetzes). Dem vorausgegangen war eine Vereinbarung zwischen der damaligen Landesregierung Nordrhein-Westfalen und dem lippischen Landespräsidenten Drake, die sogenannten „lippische Punktationen“. Im Zuge dieser Vereinigung ist das auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangene Landesvermögen des Landes Lippe in wesentlichen Teilen auf den zeitgleich errichteten Landesverband Lippe (LVL) übertragen worden (§ 4 des Vereinigungsgesetzes), dessen rechtliche Grundlage das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 269/GS NW. S. 206) bildet.

Aufgabe des Landesverbandes Lippe ist es, außer der Deckung seiner eigenen Verwaltungskosten und der Bildung der erforderlichen Rücklagen die kulturellen Belange und die Wohlfahrt der Bewohner im Bezirk des früheren Landes Lippe im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu fördern (§ 2 des Gesetzes über den Landesverband Lippe). Zu den vielfältigen kulturellen Leistungen, die der Landesverband auf dieser Grundlage in der Region bereithält oder an denen er beteiligt ist, gehören zum Beispiel die Lippische Landesbibliothek, das Lippische Landesmuseum, das Landestheater Detmold und das Weserrenaissance-Museum Schloss Brake.

Für die Finanzierung seiner Aufgaben ist der Landesverband Lippe – vergleichbar einer Stiftung – wesentlich auf die Erträge seines Vermögens angewiesen, das in großen Teilen aus forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie verpachteten oder vermieteten landwirtschaftlichen Flächen besteht. Über eigene Steuerquellen verfügt der Landesverband nicht.

Seit geraumer Zeit befindet sich der Landesverband in einer äußerst angespannten haushaltswirtschaftlichen Situation.

Bereits der letzte aufsichtsrechtlich genehmigte Haushalt des Jahres 2019 des Landesverbandes Lippe, der erstmalig nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements aufgestellt worden war, wies in der Planung ein Defizit in Höhe von über 2,1 Millionen Euro aus. Auch die vormaligen, noch kameralistisch geführten Haushalte der Jahre 2017 und 2018 konnten nicht ausgeglichen werden. Für das vergangene Jahr 2020, für das ein Jahresfehlbetrag von ca. 3,8 Millionen Euro geplant wurde und nunmehr, insbesondere infolge positiver Einmal-effekte, lediglich ein Jahresfehlbetrag von ca. 2,5 Millionen Euro erwartet wird, konnte eine Haushaltsgenehmigung nicht erteilt werden.

Nach den aktuellen Planungen des eingebrachten Entwurfs des Verbandshaushaltes für 2021 erwartet der Landesverband Lippe in diesem Jahr einen Fehlbetrag von ca. 4,7 Millionen Euro und in der mittelfristigen Ergebnisplanung für die Haushaltsjahre 2022 bis 2024 weitere Fehlbeträge von rd. 4,7 Millionen Euro in 2022, rd. 4,4 Millionen Euro in 2023 sowie rd. 5,1 Millionen Euro in 2024. Zur Deckung seiner fortlaufenden Auszahlungen ist der Landesverband Lippe deshalb zunehmend auf die Aufnahme von Liquiditätskrediten angewiesen, wobei eine Finanzierung von Defiziten mittels in der Zukunft zurückzuführender Liquiditätskredite lediglich vorübergehend hingenommen werden kann.

Die in der Vergangenheit bereits aufgelaufenen und künftig zu erwartenden Defizite belegen, dass die bisherigen Bemühungen des Landesverbandes Lippe zur Konsolidierung seiner Haushaltswirtschaft nicht ausreichend sind. Der Landesverband Lippe ist gehalten, Maßnahmen zu ergreifen, um sein Potential für eine nachhaltige Stärkung seiner Erträge auszuschöpfen, seine Verwaltung effizient und kostengünstig zu strukturieren und seinen Aufwand soweit wie möglich zu reduzieren.

Wesentlich erschwert wird diese Aufgabe durch die gegenwärtig schwierige wirtschaftliche Situation der Forstwirtschaft, auf der ein erheblicher Teil der Erträge des Landesverbandes Lippe beruht. Die Forstabteilung erwirtschaftet mit ca. 40 Prozent den größten einzelnen Anteil an den Erträgen des Landesverbandes Lippe: Hitzeperioden, Dürre, Borkenkäferbefall, Starkregen-Ereignisse und zunehmende Stürme führen auch im Forstbestand des Landesverbandes Lippe zu erheblichen Schäden und damit einhergehenden Ertragseinbrüchen. Eine weitere Herausforderung stellt die ab dem 1. Januar 2019 vollzogene Umstellung der Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe auf das Neue Kommunale Finanzmanagement dar, in deren Folge der tatsächliche Ressourcenverbrauch durch notwendig zu erwirtschaftende Abschreibungen und zu bildende Rückstellungen, zum Beispiel für Pensionslasten, erstmalig vollständig sichtbar wird.

In der Zusammenschau der angeführten Rahmenbedingungen ist der Landesverband Lippe auf der Grundlage der gegenwärtig für ihn geltenden rechtlichen Vorgaben absehbar nicht in der Lage, einen ausgeglichenen bzw. genehmigungsfähigen Haushalt vorzulegen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Landesverband Lippe auch mittelfristig in einem seine Handlungsfähigkeit einschränkenden Zustand vorläufiger Haushaltsführung verbleiben müsste. Erforderlich sind deshalb Übergangsregelungen für die Haushaltswirtschaft des

Landesverbandes Lippe, die dessen Handlungsfähigkeit erhalten und eine Perspektive für eine nachhaltige Konsolidierung aufzeigen. Im Einzelnen:

- Für einen Zeitraum von fünf Jahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022, wird die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung des Landesverbands an den Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit geknüpft. Mit Zustimmung des für Kommunales zuständigen Ministeriums als der zuständigen Aufsichtsbehörde über den Landesverband Lippe können hierfür in begrenztem Umfang auch Liquiditätskredite oder Erlöse aus der Veräußerung nicht zur Aufgabenerfüllung benötigten Anlagevermögens eingesetzt werden. Die Regelung gewährleistet, dass der Landesverband mittelfristig handlungsfähig bleibt und notwendige Konsolidierungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde auf der Grundlage einer geordneten Haushaltswirtschaft umsetzen kann.
- Gleichzeitig hat der Landesverband Lippe beginnend mit dem Haushaltsjahr 2022 ein auf maximal zehn Jahre angelegtes Zukunftskonzept vorzulegen und jährlich fortzuschreiben, das die notwendigen Schritte für eine nachhaltige Konsolidierung und Restrukturierung des Landesverbandes Lippe aufzeigt und dessen Ziel das Erreichen eines in Erträgen und Aufwendungen echt ausgeglichenen Haushalts nach den Vorgaben des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist. Auch insoweit kann der Landesverband zur Finanzierung notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen vorübergehend Darlehen oder Erlöse aus der Veräußerung von Anlagevermögen heranziehen.

Die genannten Übergangsregelungen verschaffen dem Landesverband Lippe den notwendigen Spielraum und die erforderliche Planungssicherheit, um in enger Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde die Grundlage dafür zu schaffen, in Zukunft wieder weitgehend selbstbestimmt und auf der Grundlage einer geordneten Haushaltswirtschaft seine Aufgaben zum Wohl der Bürgerinnen und Bürger in Lippe wahrnehmen zu können.

Gleichzeitig erfolgen Klarstellungen und Anpassungen in Bezug auf die Vorschriften über die innere Verfasstheit des Landesverbandes.

3. Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz (GPAG)

Durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFVG NRW, GV. NRW. 2018 S. 759) wurde in § 94 Absatz 2 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, die Rechtsgrundlage für das der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen obliegende Zulassungsverfahren von Fachprogrammen in der kommunalen Haushaltswirtschaft geschaffen. Gleichzeitig wurde diese Aufgabe in § 2 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (GPAG) eingefügt. Da nach § 10 Absatz 2 GPAG Beratungsleistungen gemäß § 2 Absatz 4 GPAG entgeltfähig sind, das Zulassungsverfahren jedoch ein gebührenpflichtiges öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren darstellt, ist eine systematisch zutreffendere Einordnung der dem Zulassungsverfahren zugrundeliegenden Regelung im GPAG angezeigt.

Weitere Anpassungen ergeben sich in § 10 GPAG in Form klarstellender Ergänzungen hinsichtlich der Anwendung des Kommunalabgabengesetzes in Absatz 1 und einer Erweiterung der in Absatz 2 genannten entgeltfähigen Leistungen um die in § 2a GPAG genannte Aufgabe auf dem Gebiet der Informationstechnologie. Darüber hinaus werden redaktionelle Korrekturen in den §§ 10 und 11 GPAG vorgenommen.

4. Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG)

Durch die Änderungen im Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen erfolgen Klarstellungen und eine nähere Ausdifferenzierung hinsichtlich der engen Verbindung zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Versorgungskassen sowie eine Aktualisierung des Aufgabenspektrums der Kassen.

Damit soll sichergestellt werden, dass die Kassen auch zukünftig dazu in der Lage sind, ihre Aufgaben sachgerecht und ressourcenschonend auszuüben. Darüber hinaus wurden redaktionelle Anpassungen bei den Vorgaben zur Anlage des Kassenvermögens vorgenommen.

5. Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW)

Mit der Änderung des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt eine Klarstellung bzw. Ergänzung.

6. Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG NRW)

Im Rahmen der Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgen klarstellende Regelungen zu den Aufgaben der obersten Dienstbehörden sowie der Übertragbarkeit ihrer Befugnisse.

7. Kommunalverfassungsgesetze (GO NRW, KrO NRW, LVerbO, RVRG, GkG NRW)

Mit den gleichlautenden Änderungen der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr werden die Fristen, in denen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der jeweiligen Gesetze gegen den Erlass von Satzungen und anderem Ortsrecht geltend gemacht werden kann, im Interesse einer erhöhten Rechtssicherheit von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt. Zu diesem Zwecke wird ferner jeweils eine Übergangsregelung in das jeweilige Gesetz eingefügt.

In Angleichung hieran werden in den vorgenannten Gesetzen auch die Fristen, in denen die Mitwirkung Befangener an Beschlüssen gerügt werden kann, ebenfalls von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.

Das vorliegende Artikelgesetz wird darüber hinaus genutzt, um bisher geregelte Schriftformerfordernisse durch eine Textform nach § 126b BGB zu ersetzen. Ferner werden notwendige redaktionelle Anpassungen der Verweise auf das Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vorgenommen.

Besonderer Teil der Begründung

zu Artikel 1

Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG)

1. zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um eine Aktualisierung der Verweise. Materiell-rechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

2. zu Nummer 2 (§ 2)

Infolge der (weltweiten) Auswirkungen der COVID-19-Pandemie war die Haushaltswirtschaft der Kommunen von einer besonderen Unsicherheit in Bezug auf eine verlässliche Prognostizierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen geprägt. Es war – und ist – davon auszugehen, dass unter Geltung der Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung zahlreiche Kommunen eine Nachtragshaushaltssatzung hätten aufstellen müssen: Da die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen durch die Kommunen im Jahr 2020 kaum belastbar abgeschätzt werden konnte und der mit dem Aufstellungsverfahren verbundene Aufwand die ohnehin vorrangig mit der Krisenbewältigung befassten Kommunen weiter belasten würde, wurde mit § 2 Absatz 1 NKF-CIG die Notwendigkeit zur Aufstellung von Nachtragsatzungen gemäß § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 für das Haushaltsjahr 2020 außer Kraft gesetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Fortgeltung dieser Regelung für das laufende Haushaltsjahr 2021 vor. Angesichts der sich verändernden wirtschaftlichen Prognosen für das laufende Haushaltsjahr wird von weiteren prognostisch schwierig abzuschätzenden Entwicklungen in den Kommunalhaushalten ausgegangen.

Mit § 2 Absatz 2 NKF-CIG wurde, infolge des Außerkraftsetzens der Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung im Jahr 2020 sowie der mit Prognose-Unsicherheiten behafteten Haushaltswirtschaft für das Jahr 2021, vorgesehen, dass das jeweilige, für die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zuständige Organ, regelmäßig – vierteljährlich – über die Entwicklung der kommunalen Finanzwirtschaft zu informieren ist, um den Geboten von Transparenz und Klarheit über finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf das kommunale Handeln nachkommen zu können. Die vorgelegte Änderung behält diese Verpflichtung bei, verzichtet aber auf die Benennung der Jahresangaben.

In der Folge wird die Überschrift des § 2 angepasst.

3. zu Nummer 3 (§ 3)

Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen (§ 89 GO NRW).

In der andauernden Situation der COVID-19-Pandemie ist es nicht auszuschließen, dass eine Gemeinde infolge von Ertrags- und damit verbundenen Einzahlungsrückgängen, ggf. im Zusammentreffen mit zeitgleichen Aufwands- und folgenden Auszahlungssteigerungen, ihre Auszahlungsverpflichtungen nicht ohne eine Aufnahme von (weiteren) Krediten zu Liquiditätssicherung erfüllen können.

§ 3 NKF-CIG sah daher eine deutliche Erleichterung für die in zahlreichen Kommunen erforderlich werdende Erhöhung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung in der Haushaltssatzung (§ 78 Absatz 2 Nummer 3 GO NRW) im Aufstellungsverfahren und im Verfahren bei der Aufsichtsbehörde vor. Eine ausschließlich zu diesem Zweck erforderlich

werdende Änderung der Haushaltssatzung konnte im Haushaltsjahr 2020 durch einen einfachen Beschluss des jeweiligen kommunalen Vertretungsorgans herbeigeführt werden. Ein vorgeschaltetes Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe und zur Erhebung von Einwendungen (vgl. etwa § 80 Absatz 3 GO NRW) fand nicht statt. Diesen Nachtragshaushaltssatzungen bzw. deren Entwürfen mussten über die erläuternde Beschlussvorlage hinaus keine weiteren Anlagen beigefügt werden. Die Frist zwischen der Anzeige der geänderten Haushaltssatzung und der frühestens zulässigen öffentlichen Bekanntmachung wurde auf eine Woche verkürzt. Der Aufsichtsbehörde blieb es dabei unbenommen, auch einer noch früheren öffentlichen Bekanntgabe zuzustimmen.

Infolge der Fortgeltung der Regelungen über die Nachtragssatzungen im Haushaltsjahr 2021 ist auch die Vorschrift des bisherigen § 3 fortzuschreiben.

4. zu Nummer 4 (§ 4)

Der bisherige § 4, der die Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2021 zum Gegenstand hat, wird um Regelungen für die Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 ergänzt. Damit wird den Kommunen, angesichts der zu erwartenden Nachholeffekte aus dem Wirtschaftswachstum in diesem Jahr und in dem Folgejahr sowie beispielweise der zeitlich verzögerten Erholung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer, der Handlungsspielraum eröffnet, auch für die Haushaltsplanung 2022 die Isolierung der corona-bedingten Schäden vornehmen zu können.

Absatz 1 ordnet daher – inhaltlich unverändert und ergänzt um das Haushaltsjahr 2022 – für die Aufstellung der Haushaltssatzungen die Geltung der Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung an. Wie bisher regeln die Absätze 2 bis 5 des § 4 Besonderheiten bzw. schaffen bezüglich der Zeitabläufe Erleichterungen für die kommunale Ebene.

Absatz 2 regelt den Grundsatz, dass bei der Aufstellung der Haushaltssatzung und der mittelfristigen Finanzplanung die infolge der COVID-19-Pandemie zu prognostizierende Haushaltsbelastung zu isolieren ist. Im Zuge der Haushaltsaufstellungen für das Jahr 2021 war eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das jeweilige Haushaltsjahr vorzunehmen.

Wie bisher wird das weitere Verfahren in Absatz 3 dargestellt: Satz 1 und 2 entsprechen, mit wenigen redaktionellen Anpassungen, der bisher geltenden Gesetzeslage. Satz 3 regelt insofern für die Haushaltsaufstellungen 2022 neu, dass die in 2021 erstellte Nebenrechnung für das Haushaltsjahr einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung zur Isolierung der corona-bedingten Schäden fortzuschreiben ist.

Die für die Haushaltsaufstellung 2021 vorgenommene Nebenrechnung bildet auch die Annahmen für die mittelfristige Finanzplanung – und damit das Jahr 2022 – ab. Aufsetzend auf den so gebildeten Annahmen, bildet der Prognosewert 2022 aus der Nebenrechnung des Jahres 2021 den Ansatzpunkt für die Ermittlung des corona-bedingten Schadens für die Haushaltsplanung 2022. Dieses Verfahren ist für die Kommunen einfach zu handhaben und berücksichtigt ferner aktuelle, nicht krisenbedingte Veränderungen in der Haushaltswirtschaft, die der Isolierung nicht unterliegen.

Absatz 4 und 5 sind unverändert zur heute geltenden Rechtslage. Die bisher in Absatz 6 und 7 vorgesehenen Regelungen werden mit der Neufassung des § 4 nicht mehr fortgeführt: Absatz 6 sah für das Haushaltsjahr 2021 veränderte Anzeigefristen für die Haushaltssatzungen der Kommunen vor: Angesichts der zwar immer noch bestehenden prognostischen Unsicherheiten bei Ertrag und Aufwand, werden mit der Aufgabe des Absatzes 6 für die Anzeige der

Haushaltssatzungen 2022 die bisherigen Fristen aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wieder in Kraft gesetzt.

Absatz 7 sah – im Zuge der geänderten Anzeigefristen für die Haushaltssatzungen 2021 – Erleichterungen derart vor, dass Kredite für Investitionen bis zur Hälfte des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite in Abweichung zu § 82 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen werden konnten. Mit dem Wiedereinsetzen der Anzeigefristen für die Haushaltssatzungen 2022 durch Aufgabe des Absatzes 6 ist die Erleichterung des Absatzes 7 nicht mehr angezeigt.

5. zu Nummer 5 (§ 5)

Nach der Fortschreibung der Regelungen über die Aufstellung der Haushaltssatzung folgen – dem Aufbau des Gesetzes folgend – die Regelungen über den Jahresabschluss. § 5 beinhaltet bisher die Regelungen für die in Erstellung bzw. Prüfung befindlichen Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2020. Absatz 1 ordnet – wie bisher, aber ergänzt um den Jahresabschluss 2021 und 2022 – die Geltung des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für die Jahresabschlüsse an.

Absatz 2 sah bisher vor, dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu ermitteln ist. Der Regelungsinhalt wird auch auf die Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 erstreckt.

Absatz 3, der die Vorschriften hinsichtlich der Ermittlung des zu isolierenden Schadens für das Haushaltsjahr 2020 beinhaltet, bleibt unverändert. Nach Absatz 3 wird mit dem neuen Absatz 4 ein Regelungsinhalt für die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 neu aufgenommen: Nach Satz 1, der eine sinngemäße Anwendung des Absatzes 3 vorsieht, erfolgt die Ermittlung des corona-bedingten Schadens durch eine gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2021. Soweit die Haushaltsbelastungen nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, ist hilfsweise eine Nebenrechnung vorzunehmen. Satz 2 sieht vor, dass für die hilfsweise vorzunehmende Nebenrechnung im Jahresabschluss 2021 der Ergebnisplan der Haushaltssatzung 2021 zu verwenden ist. Die Ergebnisplanung für das Jahr 2021 beinhaltet bereits eine im Plan enthaltene Ermittlung der corona-bedingten Schäden. Dies folgt insofern der Vorgehensweise aus Absatz 3 Satz 3. Gleichsam ist für den Jahresabschluss 2022 zu verfahren.

§ 5 Absatz 3 Satz 3 sieht sodann in Anlehnung an Absatz 3 Satz 4 eine Vorschrift im Zusammenhang mit etwaig beschlossenen Nachtragssatzungen vor: In diesem Fall ist die Ergebnisplanung in Gestalt der Nachtragssatzung der Nebenrechnung zugrunde zu legen.

Infolge der vorgenommenen Änderungen ist eine Verweisaktualisierung unter Berücksichtigung einer redaktionellen Klarstellung in Absatz 5 erforderlich.

6. zu Nummer 6 (§ 6)

Die Vorschrift wird redaktionell an die erfolgende Einbeziehung des Haushaltsjahres 2022 in die Isolierung der corona-bedingten Schäden angepasst.

7. zu Nummer 7 (§ 8)

§ 8 Satz 2 sah vor, dass das Außerkraftsetzen der Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragssatzung (§ 2 Absatz 1) und die Vorschriften über die Liquiditätssicherung zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen (§ 3) am 31. Dezember 2020 und die Vorschrift über die vierteljährliche Berichterstattungspflicht über die finanzielle Lage (§ 2 Absatz 2) am 31. Dezember 2021 außer Kraft treten sollten.

Angesichts der Fortschreibung der wesentlichen Regelungen des NKF-CIG für die Haushaltsaufstellungen 2022 und den Jahresabschluss 2021 ist eine Änderung der Außerkrafttretensregelung in Satz 2 erforderlich: Es wird nun einheitlich ein Außerkrafttreten der §§ 2 und 3 am 31. Dezember 2021 vorgesehen.

zu Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe (LVL-Gesetz)

1. zu Nummer 1 (§§ 4 und 4a)

§ 4 LVL-Gesetz beinhaltet die Vorschriften über die Verbandsversammlung des Landesverbandes Lippe. § 4 wird inhaltlich neu strukturiert und klarer gefasst.

Absatz 1 und 2 entsprechen mit den redaktionellen Änderungen den bisherigen Sätzen 1 bis 5. Der bisherige Regelungsgehalt von Satz 1 wird in Absatz 1 Satz 1 bis 3 ausdrücklich und leichter verständlich ausformuliert. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden in Absatz 3 zusammengeführt und die Regelungen klarer gefasst.

§ 4a regelt die Ansprüche der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Lippe: Satz 1 sieht vor, dass für die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Lippe die Regelung über die Freistellung nach § 44 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden ist. Des Weiteren richtet sich die Entschädigung dieser Personen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung sowie nach aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verordnungen (Satz 2).

2. zu Nummer 2 (§ 6)

Der bisherige Satz 1 sah vor, dass die Verbandsversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung an die Regelung des § 49 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angepasst: Demnach ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Darüber hinaus sieht Satz 2 insofern neu vor, dass die Verbandsversammlung als beschlussfähig gilt, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Der bisherige Satz 2 wird in der Folge zu Satz 3 und bleibt unverändert.

3. zu Nummer 3 (§ 7)

§ 7 LVL-Gesetz beinhaltet die Vorschriften über den Verbandsvorsteher. Der § 7 bekommt eine neue Struktur und wird inhaltlich klarer gefasst.

Absatz 1 beinhaltet die Vorschriften über die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Sie oder er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren als Wahlbeamtin oder als Wahlbeamter auf Zeit gewählt. Der Wahl hat eine öffentliche Ausschreibung der Stelle vorauszugehen. Satz 2 regelt, welche Qualifikationsanforderungen von einer Bewerberin oder einem Bewerber für das Amt der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers erfüllt werden müssen: Zum einen muss eine Bewerberin oder ein Bewerber die Befähigung zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, aufweisen. An dieser Stelle erfolgt nunmehr eine Anpassung an die Terminologie des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310). Des Weiteren hat sie oder er die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche mehrjährige Erfahrung in einer Führungsposition in Wirtschaft, Verwaltung oder Kulturmanagement zu besitzen.

Wie bisher wird die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher von dem für Kommunales zuständigen Ministerium ernannt.

Absatz 2 regelt in der Folge eine mögliche Wiederwahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und ordnet insofern die bisherigen Regelungen in diesem Absatz. Im Falle der Wiederwahl kann nach Satz 3 auf eine erneute öffentliche Ausschreibung der Stelle verzichtet werden.

Absatz 3 beinhaltet Vorschriften über die Amtsführung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und lehnt diese in der Neufassung an die Regelungen für die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher aus § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit an. Nach Satz 1 umfasst die Tätigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- das Führen der laufenden Geschäfte,
- das Führen der übrigen Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und etwaiger anderer Organe,
- das Ausfertigen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen sowie deren öffentliche Bekanntmachung sowie
- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes Lippe.

Satz 2 stellt klar, dass die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher den Dienstkräften des Landesverbandes Lippe im Dienst vorgesetzt ist. Satz 3 beinhaltet eine Regelung für die allgemeine Vertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, die wiederum über § 8 Absatz 2 LVL-Gesetz durch die Verbandsversammlung zu bestellen ist.

Satz 5 regelt sodann, dass das für Kommunales zuständige Ministerium - wie bislang - oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers ist.

Absatz 4 beinhaltet die Stellung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers in der Verbandsversammlung (bisher: Absatz 7).

Absatz 5 fasst die Regelung zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen neu. Sie stellt damit künftig nicht mehr allein auf Grundstücksgeschäfte und Vollmachten ab, sondern schreibt nunmehr in Entsprechung vergleichbarer Regelungen in den anderen kommunalverfassungsrechtlichen Normen die Schriftform für alle Erklärungen vor, die den Verband verpflichten, da auch andere als Grundstücksgeschäfte weitreichende finanzielle Folgen für den Verband haben können (Satz 1).

Satz 2 sieht wie bisher vor, dass die Unterzeichnung der Erklärungen mit zwei Unterschriften im Sinne einer Gesamtvertretung zur Sicherstellung eines „Vier-Augen-Prinzips“ erfolgt. Satz 3 bestimmt insofern neu, dass die Verbandsversammlung allgemein oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften bestimmen kann, dass die Unterschrift der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers genügt.

Durch den Verweis auf § 64 Absätze 2 bis 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Satz 5 wird klargestellt, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung von diesen Beschränkungen ausgenommen sind. Darüber hinaus bedürfen Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich ein Bevollmächtigter abschließt, nicht der Form des Satzes 1, wenn die Vollmacht in der Form des § 64 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erteilt ist. Durch den Verweis auf § 64 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird klargestellt, dass Erklärungen, die nicht den Formvorschriften entsprechen, den Landesverband Lippe nicht binden.

Absatz 6 regelt die Abberufung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und folgt unter redaktionellen Änderungen den bisherigen Regelungen. Ergänzend wird klargestellt, dass die Abberufung durch die Verbandsversammlung zur Folge hat, dass die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher durch das für Kommunales zuständige Ministerium aus dem Wahlbeamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen ist.

4. zu Nummer 4 (§ 8)

Die vorgenommene Ergänzung dient der Klarstellung, welches Wahlverfahren bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers anzuwenden ist. Die Orientierung am Verfahren nach § 67 Absatz 2 GO NRW stellt dabei sicher, dass bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter dem Kräfteverhältnis in der Verbandsversammlung Rechnung getragen wird.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

5. zu Nummer 5 (§ 11)

§ 11 beinhaltet die Vorschriften über die Führung der Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe. Für die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung des Landesverbandes Lippe war bis zum Ende des Jahres 2018 das für das Land Nordrhein-Westfalen geltende Haushaltsrecht sinngemäß anzuwenden, da das für die kameralistische Haushaltsbewirtschaftung erforderliche IT-Verfahren (HKR-TV) abgeschaltet wurde.

Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistages und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften, beschlossen vom Landtag Nordrhein-Westfalen am 12. Dezember 2018, wurde § 11 LVL-Gesetz neugefasst:

Die Neufassung des § 11 regelte die Umstellung der haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landesverbandes Lippe vom Haushaltsrecht des Landes auf das der Kommunen.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird Absatz 1 zum einen anders gefasst und zum anderen ein neuer Absatz 2 eingefügt, der die bisherige Prüfung durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen aufnimmt.

Absatz 1 sieht wie bisher für die Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe die Geltung des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vor. Durch die Ergänzung in Satz 1 („aufgrund des Gesetzes erlassener Vorschriften“) wird klargestellt, dass die Anwendung des Achten Teils der Gemeindeordnung auch zugehörige Rechtsverordnungen umfasst. Satz 2 nimmt die bisherigen Ausnahmetatbestände auf.

Durch den neuen Absatz 2 werden die Regelungen zum vom Landesverband Lippe anzuwendenden Haushaltsrecht von den Regelungen zur Prüfung des Landesverbandes Lippe durch

den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen getrennt. Satz 2 sieht vor, dass sich der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen künftig eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Durchführung seiner Prüfungen bedienen kann. Dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen wird durch diese Ergänzung mehr Flexibilität bei der Auswahl einer ihm im Einzelfall geeignet erscheinenden Institution zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung eingeräumt.

Die Regelung zum Ausgleich des im Jahre 2018 durch die Umstellung auf das kommunale Haushaltsrecht entstehenden Aufwandes ist durch Zeitablauf nicht mehr erforderlich. Der bisherige Absatz 3 kann ersatzlos aufgehoben werden.

6. zu Nummer 6 (§ 11a)

a) Absatz 1 bis 3

Mit der Umstellung der Haushaltswirtschaft des Landesverbandes Lippe auf das doppelte System der nordrhein-westfälischen Kommunen, das Neue Kommunale Finanzmanagement, finden auch die Regelungen des Achten Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zum Haushaltsausgleich grundsätzlich Anwendung. Der Landesverband Lippe ist infolge seiner defizitären Haushaltssituation seit Jahren nicht in der Lage, einen Haushaltsausgleich darzustellen. Durch die nunmehr nach doppelten Grundsätzen vorzunehmende Haushaltsplanung hat der Landesverband Lippe die Ergebnisplanung ressourcenbezogen vorzunehmen. In der Folge sind, anders als in der bis einschließlich 2018 vorgenommenen kameralen Haushaltsführung, auch die nichtzahlungswirksamen Ergebnisbestandteile (zum Beispiel Aufwand für Abschreibung und Rückstellungsbildung) zusätzlich einzubeziehen.

Aufgrund der für den Landesverband Lippe bestehenden Herausforderungen, das Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umzustellen, wird mit Absatz 1 ein Übergangszeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2026 geschaffen, in dem die Genehmigungsfähigkeit der jährlichen Haushaltssatzung danach beurteilt wird, ob dem Landesverband Lippe die Finanzierung der regulären Ausgaben des laufenden Betriebs gelingt. Maßgeblich ist nach Absatz 3 die im Haushalt enthaltene Gesamtfinanzplanung, welche die laufenden kassenwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen enthält. Eine Haushaltssatzung kann nunmehr genehmigt werden, wenn die in der Gesamtfinanzplanung des jährlichen Haushaltes dargestellten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erreichen oder übersteigen.

Ab dem Haushaltsjahr 2027 richtet sich die Genehmigung der jährlichen Haushaltssatzung des Landesverbandes Lippe wieder nach den Regelungen des § 11 Absatz 1 in Verbindung mit dem Achten Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Zugleich wird mit § 11a Absatz 2 dem Landesverband Lippe auferlegt, erstmals mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 ein Zukunftskonzept vorzulegen: Dem Landesverband Lippe gelingt es seit Jahren nicht, ausgeglichene Haushalte vorzulegen. Ein defizitär geplanter Haushalt wird in der Regel auch mit einem Jahresfehlbetrag abschließen, welcher einen Substanzverzehr darstellt und das Vermögen des Landesverbandes Lippe belastet. Ein dauerhafter Verzehr von Vermögen läuft dem Ziel eines dauerhaften Erhalts des Vermögens des ehemaligen Landes Lippe zuwider.

Der Landesverband Lippe hat bereits mit zwei Haushaltssicherungskonzepten Maßnahmen zur Gegensteuerung unternommen. Die bedeutendste Maßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 bis 2017 war die zwischenzeitlich erfolgte Aufgabe des Staatsbades Bad Meinberg. Im Haushaltssicherungskonzept 2018 bis 2022, welches mit Ergänzungen bis in das Jahr 2025 angelegt ist, soll der wesentlichere Teil der Konsolidierung vom Kulturbereich

beigetragen werden. Es zeichnet sich ab, dass die für das Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes erforderlichen umfangreichen und sämtliche Bereiche des Landesverbandes Lippe betreffenden Konsolidierungspotentiale und in der Folge konkret zu entwickelnden Maßnahmen bis 2022 bzw. 2025 nicht realisiert werden können.

Mit dem bis zu zehnjährigen Zukunftskonzept erhält der Landesverband Lippe die Perspektive, eine tragfähige Ausrichtung seiner Aufgaben und eine nachhaltige Konsolidierung des Haushaltes vorzunehmen. Das Zukunftskonzept bietet insbesondere die Gelegenheit, Einrichtungen und die Wahrnehmung von Aufgaben des Landesverbandes mittels Sanierungen, technischen Ertüchtigungen und auch konzeptionellen Veränderungen zukunftsfähig auszurichten. Perspektivisch zu kurz greifende Sparmaßnahmen, deren Erfolg mittelfristig fraglich ist, sind nicht Intention des Zukunftskonzeptes, welches für die örtlichen Akteure zugleich als Chance wie auch Verpflichtung zu verstehen ist.

Das Zukunftskonzept tritt an die Stelle des Haushaltssicherungskonzeptes und ist als Grundwerk mit der Haushaltsatzung für das Jahr 2022 vorzulegen. Durch die jährlichen Fortschreibungen ist der Landesverband Lippe gehalten, Veränderungen in der Entwicklung des Haushaltes wie auch der Konsolidierungsmaßnahmen in das Zukunftskonzept einzuarbeiten und so dessen zielbezogene Aktualität zu erhalten. Das Nähere regelt das für Kommunales zuständige Ministerium.

Voraussetzung für die Genehmigung der Haushaltsatzung für die Jahre ab 2027 (Ende des Übergangszeitraumes nach Absatz 1) bis 2031 ist die Einhaltung der Ziele des Zukunftskonzeptes gemäß § 11a Absatz 2, insbesondere die belastbare Darstellung des spätestens im Haushaltsjahr 2031 zu erzielenden Haushaltsausgleiches.

Mit der in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellten Möglichkeit, einer Haushaltsgenehmigung weitergehende Bedingungen und Auflagen beizufügen, erhält die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, der Genehmigungsentscheidung haushaltswirtschaftliche Vorgaben beizufügen (Absatz 3 Satz 2). Ansonsten verbliebe ggf. nur das stärker belastende Mittel der Versagung der Haushaltsgenehmigung.

b) Absatz 4

Für den zu erwartenden Fall, dass die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht abdecken, wird zugelassen, dass der Landesverband Lippe zur Deckung der verbleibenden Spitze im Übergangszeitraum auch Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen, welches der Landesverband Lippe zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht oder nicht mehr benötigt, heranziehen kann. Gleiches gilt für die erforderliche Finanzierung der Leistung von festvereinbarten Tilgungen von Darlehen. Zur anfänglichen beziehungsweise laufenden, zeitlich und in der Höhe begrenzten Finanzierung von Maßnahmen des Zukunftskonzeptes darf der Landesverband Lippe ebenfalls auf die vorstehend benannten Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie aus der Veräußerung von Anlagevermögen zurückgreifen. Damit wird zugelassen, dass der Verband einen Teil seines Vermögens einsetzt, um den laufenden Betrieb im Übergangszeitraum und etwa erforderliche Anschübe beziehungsweise Unterstützungen von Maßnahmen des Zukunftskonzeptes zu finanzieren.

Diese erleichterten Voraussetzungen für die Genehmigung der jährlichen Haushaltsatzung sowie die zugelassene Heranziehung von Einzahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung wie auch Einzahlungen aus Veräußerung von bestimmtem Anlagevermögen zur Deckung eines Fehlbetrages eröffnen dem Landesverband Lippe die Möglichkeit, die Herausforderungen der abschließenden Umstellung der Haushaltswirtschaft sowie der anstehenden

Haushaltskonsolidierung nicht in einer mit den Beschränkungen der vorläufigen Haushaltsführung belasteten Zeit angehen zu müssen.

Zudem wird dem Landesverband Lippe die Möglichkeit eröffnet, die zur Umsetzung von Maßnahmen des Zukunftskonzeptes möglicherweise erforderlichen Finanzierungen, beispielsweise für Sanierungsmaßnahmen oder einzugehende Kooperationen, sicherzustellen. Dies können Anschubfinanzierungen beziehungsweise auch zeitlich und in der Höhe begrenzte laufende finanzielle Mittel sein. Dieser begrenzte Mitteleinsatz zur Realisierung von erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen wirkt Fehlbeträgen entgegen und dient im Weiteren dem Erhalt des Verbandsvermögens und somit dem Zweck dieses Gesetzes. Der Landesverband Lippe hat die Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes für jede betroffene Maßnahme zu untersuchen und im Zukunftskonzept darzulegen. So ist der Landesverband Lippe weder aus monetären noch rechtlichen Gründen in der für den Abschluss der Umstellung der Haushaltswirtschaft und die anstehenden Konsolidierungsprozesse erforderlichen Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

Da der Landesverband Lippe als Verwalter des Vermögens des ehemaligen Landes Lippe fungiert, kann ein Verzehr von Vermögen nur ausnahmsweise in Betracht kommen. Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung kommt einem Vermögensverzehr quasi gleich, da sie dem vorhandenen Vermögen eine Verbindlichkeit gegenüberstellt, die saldiert betrachtet eine Verringerung des Verbandsvermögens darstellt. Daher unterliegt die Heranziehung von Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wie auch die Verwendung von Einzahlungen aus bestimmten Veräußerungen von Anlagevermögen der Zulassung durch das für Kommunales zuständige Ministerium. Der Landesverband Lippe hat die Summe der herangezogenen Einzahlungen in der Haushaltsatzung anzugeben und so den geplanten Vermögensverzehr in den entsprechenden Haushaltsjahren transparent darzustellen.

Durch Satz 4 im Absatz 4 wird abschließend klargestellt, dass die Darstellungen der Einzahlungen und Auszahlungen in den haushaltswirtschaftlichen Unterlagen gemäß den auf Gesetz und Verordnung bzw. auf Verwaltungsvorschriften beruhenden Vorgaben unverändert erfolgt. Dies gilt ebenso für die Zuordnung von möglicherweise ergebnismäßig zu berücksichtigenden Unterstützungsleistungen von Maßnahmen des Zukunftskonzeptes.

zu Artikel 3

Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG)

1. zu Nummer 1 (§ 2) und Nummer 2 (§ 2a)

Bislang ist in § 2 Absatz 4 GPAG neben den Beratungsaufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt (Satz 1 und 2) auch die Zuständigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt für die Zulassung von Fachprogrammen für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nach § 94 Absatz 2 GO NRW geregelt (Satz 3), obwohl das Zulassungsverfahren keine entgeltfähige Beratungsleistung ist, sondern ein gebührenpflichtiges öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren.

Systematisch zutreffender wird die entsprechende Aufgabenzuweisung deshalb aus dem § 2 Absatz 4 GPAG herausgelöst und künftig als neuer Absatz 4 in § 2a GPAG geregelt.

In § 2a GPAG sind damit sämtliche Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt auf dem Gebiet der Informationstechnologie zusammengefasst dargestellt. Der bisherige Absatz 4 des § 2a GPAG wird entsprechend Absatz 5. Gleichzeitig ist damit klargestellt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt für die Aufgabe der Zulassung von Fachprogrammen für die automatisierte

Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nach § 94 Absatz 2 GO NRW gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 GPAG Gebühren (und keine Entgelte) von den Antragstellern zu erheben hat.

2. zu Nummer 3 (§ 10)

§ 10 GPAG regelt sowohl die Erhebung von Gebühren (Absatz 1) als auch von Entgelten (Absatz 2). Die bisherige Überschrift wird deshalb um den Begriff „Gebühren“ redaktionell ergänzt.

Mit der Neufassung der Formulierung in Absatz 1 Satz 1 wird die Bezugnahme auf das Kommunalabgabengesetz (KAG) ausdrücklich als dynamische Verweisung gefasst.

Gemäß § 10 Absatz 1 GPAG erhebt die Gemeindeprüfungsanstalt für ihre Tätigkeit mit Ausnahme der Prüfungen gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 GPAG Gebühren in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes. Durch den neuen Satz 2 wird die Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 1 KAG, nach der bei Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf eine gebührenpflichtige Verwaltungsleistung lediglich 10 bis 75 Prozent der vollen Gebühr zu erheben sind, von der Anwendung des KAG ausgenommen, da der tatsächliche Aufwand für die Gemeindeprüfungsanstalt bei der Durchführung der Zulassungsverfahren unabhängig von der Zulassungsentscheidung (Ablehnung oder Zulassung) entsteht und maßgeblich durch den Leistungs- und Funktionsumfang des zu prüfenden Fachprogramms bestimmt wird.

Durch die Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 1 KAG entstünden der Gemeindeprüfungsanstalt im Falle einer Ablehnung ansonsten wirtschaftliche Nachteile, da ein Teil des im Rahmen der Zulassungsprüfung geleisteten und in der Kostenrechnung erfassten Aufwandes nicht entsprechend abgerechnet werden könnte. Durch die Nichtanwendung des § 5 Absatz 2 Satz 1 KAG kann die Gemeindeprüfungsanstalt den tatsächlichen Aufwand hingegen vollständig abrechnen.

Da im Rahmen des gebührenpflichtigen Zulassungsverfahrens gemäß § 94 Absatz 2 GO NRW neben den Herstellern der Fachprogramme auch Kommunen einen Zulassungsantrag stellen können, wird durch den neuen Satz 2 darüber hinaus klargestellt, dass die Gebührenbefreiung des § 5 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 KAG bei der Gebührenerhebung durch die Gemeindeprüfungsanstalt aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung in § 10 Absatz 1 GPAG keine Anwendung findet.

Ferner wird in Absatz 2, der als Grundlage für die Erhebung von Entgelten dient, nunmehr auch auf die in § 2a GPAG angeführten neuen Aufgaben auf dem Gebiet der Informationstechnologie – die Beratungsleistungen gemäß § 2a Absatz 1 GPAG sowie die Erteilung von Zertifikaten gemäß § 2a Absatz 3 GPAG – verwiesen, da auch für diese Leistungen Entgelte erhoben werden sollen

3. zu Nummer 4 (§ 11)

§ 11 GPAG wird gegenüber dem geltenden Gesetz neu gefasst: Wie bisher gewährt das Land Nordrhein-Westfalen der Gemeindeprüfungsanstalt eine jährliche Zuweisung zur Deckung des Aufwands, der nicht durch Gebühren und Entgelte nach § 10 sowie durch sonstige Einnahmen nach dem Haushaltsplan gedeckt ist. Die Höhe der Zuweisung selbst wird im Rahmen der Festsetzungen im jeweiligen Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt, so dass es keiner gesonderten Aufführung mehr im GPAG bedarf. Satz 4 der bisher geltenden Vorschrift wird aufgehoben, da die allein für das Haushaltsjahr 2021 geltende Erhöhung der Landeszuweisung mit Verabschiedung des Landshaushaltsgesetzes 2021 vollzogen wurde.

zu Artikel 4**Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG****1. zu Nummer 1 (§ 1)**

Mit der Ergänzung in § 1 Absatz 2 wird klargestellt, dass neben der für die Landschaftsverbände pflichtigen Personalausstattung der Versorgungskassen weitere besondere Leistungsbeziehungen zwischen den kommunalen Versorgungskassen und den Landschaftsverbänden, die sich insbesondere – aber nicht nur – aus der Personalausstattung ergeben, bestehen. Die wechselseitige Leistungsverknüpfung zwischen Landschaftsverbänden und Versorgungskassen folgt aus der bereits in § 1 Absatz 2 Satz 2 normierten „körperschaftlichen“ Verbindung der beiden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Mit der Geschäftsführung der Versorgungskassen nehmen die Landschaftsverbände keine eigenen wirtschaftlichen Interessen wahr, sondern erfüllen eine ihnen bereits durch die Landschaftsverbandsordnung zugewiesene gesetzliche Aufgabe und damit den vom Gesetzgeber vorgegebenen Auftrag als Bestandteil der ihnen obliegenden Daseinsvorsorge (Artikel 28 GG, Artikel 78 LVerf NRW). Hierdurch und in Ermangelung eines auf materiellen Gewinn ausgerichteten Handelns dienen die Landschaftsverbände mit dieser Aufgabenerfüllung dem Gemeinwohl.

Verwaltungsorganisatorische Dienstleistungen werden von der jeweils anderen Körperschaft in Anspruch genommen, sofern diese nicht selbst erbracht werden. Dies entspricht der Verknüpfung der Landschaftsverbände mit den Versorgungskassen durch die Geschäftsführung der Landschaftsverbände für die Versorgungskassen. Bereits in der Begründung des Entwurfs zum Dritten Gesetz zur Funktionalreform (3. FRG) vom 28. November 1983 wurde ausgeführt, dass die sächliche Ausstattung der Versorgungskassen durch die Landschaftsverbände eine Geschäftsführungsmaßnahme darstellt:

„Die Geschäftsführung, eine verwaltungsmäßige Verknüpfung zwischen Landschaftsverband und Versorgungskasse, umfasst im Wesentlichen die Bereitstellung der notwendigen [...] sächlichen Verwaltungsmittel.“

(vgl. Seite 111 zu Nr. 1 (§ 1 Absatz 2) der Begründung des Entwurfs des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform (3. FRG) vom 28. November 1983, Drs.-Nr. 9/2972)

Die nunmehr aufgenommene Regelung spiegelt diesen Gedanken wider, wonach im Interesse einer Förderung des Gemeinwohls bereitstehende Ressourcen einer Verwaltungseinheit einer anderen Verwaltungseinheit zur Verfügung gestellt werden sollen. Durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen und (verwaltungsorganisatorischer) Dienstleistungen durch den jeweiligen Landschaftsverband an die kommunalen Versorgungskassen wird erreicht, dass fachlich und sachlich aufeinander abgestimmte Leistungen erbracht und von sämtlichen Beteiligten verwendet werden. Die Ausstattung der Versorgungskassen mit Sachmitteln durch die Versorgungskassen erfolgt, um die Verwaltungsressourcen möglichst effizient einzusetzen – ohne die notwendigen Sachmittel könnte das gesetzlich zwingend zur Verfügung zu stellende Personal nicht eingesetzt werden.

Beispielhaft zeigt sich dies auch an der Verknüpfung des Personal- und des IT-Bedarfs. Das pflichtig von den Landschaftsverbänden zu überlassende Personal verfügt über die erforderlichen verwaltungsinternen Kenntnisse, die insbesondere vor dem Hintergrund von Relevanz sind, dass diese für die vom Landschaftsverband auszuübende Geschäftsführung der kommunalen Versorgungskassen unabdingbar sind. Den Versorgungskassen ist es nicht erlaubt, „eigenes“ Personal zu beschäftigen. Die zu überlassende IT-Infrastruktur hängt letztlich an dem zu überlassenden Personal und ist insofern auf die Erfordernisse und Bedürfnisse der kommunalen Versorgungskassen abgestimmt, vereinheitlicht die Sicherheits- und

Qualitätsstandards, erfüllt diese ihrerseits und gewährleistet, dass die jeweiligen Schnittstellen von Beginn an auf eine kompatible Datenkommunikation mit dem Landschaftsverband und weiteren nordrhein-westfälischen Behörden ausgerichtet sind.

So findet bereits im Rahmen der Beihilfeleistungen ein regelmäßiger elektronischer Datenaustausch statt. Die Beihilfeempfängerinnen und -empfänger können über eine App Beihilfeanträge einreichen, deren Eingang ebenfalls über die App bestätigt wird. Diese Vorgehensweise stellt ein rein hoheitliches Handeln der Versorgungskassen gegenüber den Beihilfeempfängerinnen und -empfängern dar – gleiches gilt aufgrund der inneren Verknüpfung für den damit einhergehenden Antrags- und Datenaustausch auf elektronischem Wege über die App. In absehbarer Zukunft wird auch die Prüfung des materiellen Beihilfeanspruchs in immer größerem Umfang digital erfolgen. Diese IT-Leistung ist mithin bereits jetzt unmittelbar selbst Bestandteil hoheitlichen Handelns. Gründe des Gemeinwohls rechtfertigen ein solches Zusammenwirken zwischen den kommunalen Versorgungskassen und dem jeweiligen Landschaftsverband.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend für den Bezug der von den Versorgungskassen angebotenen verwaltungsorganisatorischen Dienstleistungen durch den Landschaftsverband.

2. zu Nummer 2 (§ 2)

Der Verweis auf das Landesbeamtengesetz in Absatz 2 wird redaktionell aktualisiert.

Der neu aufgenommene § 2 Absatz 6 erweitert das Aufgabenspektrum der kommunalen Versorgungskassen. Die Umsetzung der fachlichen Aufgaben erfordert eine effiziente IT-Struktur, die eine wirtschaftliche und zeitgerechte Aufgabenerfüllung sicherstellt. Die speziell auf die Hauptaufgaben der Versorgungskassen ausgerichteten eigenentwickelten und betriebenen Programme sichern daneben ein abgestimmtes Verfahren sowie den Austausch von einheitlichen Daten und Dokumenten mit den Landschaftsverbänden und – zum Teil länderübergreifend – mit anderen kommunalen und kirchlichen Versorgungskassen. So können Schnittstellenprobleme vermieden und Geschäftsprozesse effizienter strukturiert werden.

3. zu Nummer 3 (§ 12)

Der neue § 12 Satz 2 verdeutlicht, dass zu den Aufgaben der kommunalen Zusatzversorgungskassen auch die mit der IT-Infrastruktur zusammenhängenden Aufgaben gehören.

4. zu Nummer 4 (§ 16)

Der Bezug auf das Versicherungsaufsichtsgesetz sowie die Anlageverordnung wird redaktionell aktualisiert.

zu Artikel 5

Gesetz über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW)

Es wird geregelt, dass kommunale Dienstherren im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung ihre Befugnisse nicht auf private Stellen übertragen können. Kommunale Dienstherren haben aber, wie bislang auch, die Möglichkeit, andere öffentliche Stellen, wie andere Kommunen oder die kommunalen Versorgungskassen, aber auch Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, einzubinden und so Ressourcen zu bündeln.

zu Artikel 6**Beamtenversorgungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBeamtVG NRW)**

Mit den Ergänzungen in § 57 Absatz 1 werden insbesondere redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Aufgaben der obersten Dienstbehörden ergänzt. In Absatz 3 wird neu geregelt, dass Gemeinden und Gemeindeverbände die Befugnisse der obersten Dienstbehörden nach Absatz 1 nur auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen dürfen. Aufgrund der Änderungen des Absatzes 1 gilt dies auch für die neu aufgenommenen Aufgaben der obersten Dienstbehörden wie die Berechnung und Abrechnung der Versorgungsbezüge. So wird dem hoheitlichen Charakter der Aufgaben Rechnung getragen bzw. hinsichtlich der neu in Absatz 1 aufgenommenen Aufgaben der obersten Dienstbehörden eine ressourcenbündelnde Bearbeitung sichergestellt.

zu Artikel 7**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen****1. zu Nummer 1**

Das Inhaltsverzeichnis wird um die Übergangsregelungen ergänzt.

2. zu Nummer 2 (§ 7)

Mit den gleichlautenden Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr werden die Ausschlussfristen, in denen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der jeweiligen Kommunalverfassungsgesetze gegen Ortsrecht geltend gemacht werden kann, von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.

Bisher sehen die geänderten Normen vor, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der jeweiligen Gesetze gegen Satzungen und bei den Gemeinden und Kreisen auch gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn, dass bestimmte schwerwiegende, in den Normen abschließend benannte Verstöße vorliegen. Diese Ausschlussfristen werden auf sechs Monate verkürzt.

Bei der Güterabwägung der Erfüllung von Verfahrens- und Formvorgaben und der Rechtssicherheit kommt der Letztgenannten ein besonders hoher Stellenwert zu. Es besteht ein berechtigtes und hohes Interesse der Allgemeinheit daran, dass sich der Bestand von Satzungsrecht gegen die Geltendmachung bestimmter Form- und Verfahrensfehler nach Ablauf einer angemessenen Frist durchsetzt, soweit der Verstoß nicht zuvor der satzunggebenden Körperschaft bekannt geworden oder bei ihr gerügt worden ist.

Diesem Interesse soll durch die Verkürzung der Ausschlussfristen auf sechs Monate Rechnung getragen werden. Dieser Zeitraum erscheint angemessen für die Rüge der vom Anwendungsbereich erfassten kommunalverfassungsrechtlichen Form- und Verfahrensfehler. Die Änderung orientiert sich an der Rechtslage im Kommunalverfassungsrecht des Landes Hessen.

3. zu den Nummern 3 bis 5 und Nummer 7 (§§ 24, 25, 26 und 55)

Die Änderung in § 24 Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung und wird vom Regelungsumfang her an § 25 Absatz 1 angepasst: Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in

Gemeinschaft mit anderen in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.

In den §§ 24 (Anregungen und Beschwerden), 25 (Einwohnerantrag) und 26 (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) wird darüber hinaus die bisher verlangte Schriftform durch die Textform ersetzt.

Die Zulassung in Textform nach § 126b BGB eröffnet den Beteiligten die Möglichkeit zur Nutzung auch einfacher elektronischer Kommunikation (zum Beispiel E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur). Wegen des Verständnisses des Begriffs „Textform“ wird auf den Begriff im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Bezug genommen, wo er in § 126b BGB wie folgt definiert ist:

„Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Die Textform wird an dieser Stelle in den genannten Verfahren zugelassen, weil die Täuschungsgefahr gering ist.

Des Weiteren wird in § 55 (Kontrolle der Verwaltung) die Notwendigkeit, dass die Ablehnung der Akteneinsicht gegenüber einem Kreistagsmitglied schriftlich zu erfolgen hat, aufgegeben. Die Begründung ist damit – ebenso wie das Akteneinsichtsverlangen selbst (§ 55 Absatz 5 Satz 1) – fortan auch in anderer Form zulässig. Unbeschadet bleibt das schon aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip folgende Recht der die Akteneinsicht Verlangenden, die ablehnende Begründung in einer dokumentierten und übermittlungsfähigen Form zu erhalten, um hiergegen Rechtsmittel einzulegen können.

4. zu Nummer 6 (§ 54)

In Angleichung an die mit der jeweiligen Nummer 1 vorgenommenen Verkürzung der Rügefristen für formelle Verstöße gegen Satzungsrecht sind auch die Fristen für die Rüge der Mitwirkung befangener Personen an Beschlüssen ebenfalls von einem Jahr auf sechs Monate zu kürzen.

Es ist geboten, hier einen fristenmäßigen Gleichlauf herzustellen, da eine gleichgelagerte Interessenlage besteht, die ein Auseinanderfallen der kommunalverfassungsrechtlichen Rügefristen für formelle Verstöße nicht gerechtfertigt erscheinen lässt.

5. zu Nummer 8 (§ 60)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf die Vorschrift über die Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite im Infektionsschutz- und Befugnisgesetz in seiner aktuellen Fassung.

6. zu Nummer 9 (§ 94)

§ 94 regelt die Übertragbarkeit der Finanzbuchhaltung, die in § 93 geregelt ist. § 94 Absatz 1 Satz 1 sah auch bisher vor, dass die Gemeinde ihre Finanzbuchhaltung ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung unter den im Gesetz genannten

Voraussetzungen besorgen lassen kann. Da es sich bei den im Rahmen einer Kämmerei bzw. einer Finanzbuchhaltung zu verarbeitenden Daten insbesondere auch um solche Daten handelt, die dem Steuergeheimnis unterliegen und damit dem erhöhten Schutzniveau des § 30 AO unterworfen sind, wird die Regelung neu gefasst, um die Übertragung der Aufgaben ausschließlich auf juristische Personen des öffentlichen Rechts sicherzustellen.

Wegen der erfolgenden Präzisierung kann der bisherige Satz 2, der einen Ausschluss für die Zwangsvollstreckung beinhaltete, entfallen: Vollstreckungsaufgaben dürfen bereits heute nur durch juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden. Die mit § 30 AO einhergehenden erhöhten Schutzanforderungen werden bereits insofern gewahrt, als das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass die Beitreibung von Geldforderungen Aufgabe der Vollstreckungsbehörden ist. Als Vollstreckungsbehörden sind dabei nur öffentliche Stellen benannt, die als solche dem erforderlichen Schutzniveau entsprechen.

Der neue Satz 2 sieht – wie bisher – vor, dass bei der Besorgung der Finanzbuchhaltung, und dies schließt insofern auch die Zwangsvollstreckung als Teil der Finanzbuchhaltung mit ein, die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften zu gewährleisten ist. § 93 Absatz 1 enthält die insofern erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen.

7. zu Nummern 10 und 11 (§ 134 und § 135)

Die Übergangsregelungen bestimmen, dass die Rügefristen aus § 7 Absatz 6 Satz 1 erst für alle Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen gelten sollen, die nach dem Inkrafttreten der Änderung verkündet werden. Für das bis zu diesem Zeitpunkt erlassene Satzungsrecht ist weiterhin die zum Zeitpunkt der Verkündung geltende Frist, also die einjährige Frist, maßgeblich. Gleiches gilt für die Rügefristen nach § 54 Absatz 4, die ebenfalls erst für alle Beschlüsse gilt, die nach dem Inkrafttreten der Änderung beschlossen oder, soweit erforderlich, öffentlich bekannt gemacht wurden. Hier ist ebenfalls weiterhin die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Frist, also die einjährige Frist, maßgeblich. In der Folge wird der bisherige § 134 zu § 135.

Artikel 8

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. zu Nummer 1

Das Inhaltsverzeichnis wird um die Übergangsregelungen ergänzt.

2. zu Nummer 2 (§ 5)

Siehe zu den Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 2.

3. zu Nummern 3 bis 6 (§§ 21, 22, 23 und 26)

Die Änderung in § 21 Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung und wird vom Regelungsumfang her an § 22 Absatz 1 angepasst: Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

In den §§ 21 (Anregungen und Beschwerden), 22 (Einwohnerantrag) und 23 (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid) wird die bisher verlangte Schriftform durch die Textform ersetzt.

Die Zulassung in Textform nach § 126b BGB eröffnet den Beteiligten die Möglichkeit zur Nutzung auch einfacher elektronischer Kommunikation (zum Beispiel E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur). Wegen des Verständnisses des Begriffs „Textform“ wird auf den

Begriff im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) Bezug genommen, wo er in § 126b BGB wie folgt definiert ist:

„Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und

2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.“

Die Textform wird an dieser Stelle in den genannten Verfahren zugelassen, weil die Täuschungsgefahr gering ist.

Des Weiteren wird in § 26 (Zuständigkeiten des Kreistages) die Notwendigkeit, dass die Ablehnung der Akteneinsicht gegenüber einem Kreistagsmitglied schriftlich zu erfolgen hat, aufgegeben. Die Begründung ist damit – ebenso wie das Akteneinsichtsverlangen selbst (§ 26 Absatz 4 Satz 1) – fortan auch in anderer Form zulässig. Unbeschadet bleibt das schon aus dem allgemeinen Rechtsstaatsprinzip folgende Recht der die Akteneinsicht Verlangenden, die ablehnende Begründung in einer dokumentierten und übermittlungsfähigen Form zu erhalten, um hiergegen Rechtsmittel einzulegen können.

4. zu Nummer 7 (§ 39)

Siehe zu den Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 6.

5. zu Nummer 8 (§ 50)

Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 8.

6. zu Nummern 9 und 10 (§ 66)

Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 10 und 11.

Artikel 9

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

1. zu Nummer 1 (§ 6)

Siehe zu den Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 2.

2. zu Nummer 2 (§ 11)

Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 8.

3. zu Nummer 3 (§ 14)

Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 3.

4. zu Nummer 4 (§ 19)

Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 6.

5. zu Nummern 5 und 6 (§ 32)

Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 10 und 11.

Artikel 10

Gesetz über den Regionalverband Ruhr

1. zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Siehe zu den Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 1.

2. zu Nummer 2 (§ 7)

Siehe zu den Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 2.

3. zu Nummer 3 (§ 13)

Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 8.

4. zu Nummer 4 (§ 21)

Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 3.

5. zu Nummer 5 (§ 26)

Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 10 und 11.

zu Artikel 11

Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit

Siehe Ausführungen zu Artikel 7 Nummer 8.

zu Artikel 12

Konnexitätsausführungsgesetz

Die auf Grundlage des § 3 Absatz 2 Satz 2 KonnexAG zu erstellende Dokumentation der Kostenfolgeabschätzung bedarf nicht länger der Schriftform, sondern kann auch elektronisch bereitgestellt werden. Aus diesem Grund wird das Schriftformerfordernis in Satz 2 gestrichen.

zu Artikel 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Absatz 2 beinhaltet eine abweichende Inkrafttretensregelung für die Änderung des § 91 Absatz 5 LBG NRW, um einen Übergangszeitraum zu schaffen. Absatz 3 trifft spezielle Regelungen für das Außerkrafttreten der haushaltswirtschaftlichen Übergangsregelungen des neu in das Gesetz über den Landesverband Lippe eingefügten § 11a.